

IV.

Zur

Topographie der Freigraffschaften.

Von

Dr. J. S. Seibert.

5. Die Freigraffschaft Vestinghausen.

Nördlich der Soester Börde und beziehungsweise der Freigraffschaften Rüdenberg und Heppen, liegt das zu dem ehemaligen Hauptschulthenamte Soest gehörende Amt Vestinghausen, welches eine besondere Freigraffschaft bildete. In derselben befanden sich zwei Freistühle, nämlich 1. der zu Hovestadt. Stuhlherr derselben war die dort wohnende Familie v. Kettler; denn in dem Protokolle über die auf dem Arnberger Kapiteltage von 1490 erschienenen Stuhlherren, Freigrafen und Scheffen, wird unter den ersten genannt: Gotthardt van Kettler, van wegen des Fryenstoelß tho Hovestadt¹⁾. Der Freigraf Gerhard Strufelmann, der das Kapitel abhielt, stellte auch an „Her Godart Ketler Ritter, Godart die Wrede, Evert van dem Broide und Cort Ketler to Herdringen,“ als „schildbordige Frischaffen“ ein Ordel, welches sie fanden²⁾. Außerdem nennt 2. der Voigt von Elspe in dieser Freigraf-

1) Das Nebenprotokoll über die Erschienenen bei Wigand Femgericht S. 262.

2) Das Weisthum des Freigrafen in Rindlingers Beiträgen III. Urk. S. 627.

schaft noch einen Freistuhl zu Distinghausen³⁾, von dem aber sonst nichts Urfundliches vorkommt.

6. Die Freigrafschaft Bettinghausen.

Westlich von Distinghausen, welches ursprünglich wohl Westinghausen geheißen, liegt das zum alten Gogericht Erwitte gehörende Kirchdorf Dstinghausen, welches mit seinem Pfarrsprengel eine besondere Freigrafschaft bildete, deren Freistuhl zu Bettinghausen stand. Die Besitzer dieses Guts waren dort zugleich Stuhlherren. Hermann à Bettinghuis miles, kommt schon 1303 urkundlich vor. Eine Urenkelin von ihm: Bela brachte als Erbtöchter das Gut ihrem Gemahl Nölleke v. Beringhausen (1365) zu¹⁾ und ein Nachkomme des letzten: Heinrich v. Berninghausen erschien auf dem im vorigen Artikel gedachten General-Capitel, welches 1490 an dem Freistuhle im Baumgarten unter der Burg zu Arnberg abgehalten wurde²⁾, als Stuhlherr des Freistuhls zu Bettinghausen³⁾. Weitere urfundliche Data sind von dieser Freigrafschaft nicht bekannt⁴⁾.

7. Die Freigrafschaft Wiggeringhausen.

Südöstlich von Dstinghausen und zwar im Kirchspiel Horn des Gogerichts Erwitte, war wieder eine besondere

³⁾ Voigt v. Elspe geographischer Wegweiser über die Herzogthümer Engern und Westfalen bei v. Steinen westf. Gesch. St. 7. S. 1889. Kopp heimliche Gerichte S. 129. Berck Femgerichte S. 223.

¹⁾ v. Steinen westf. Gesch. St. 14. S. 1433.

²⁾ Seiberg, der Oberfreistuhl zu Arnberg, Zeitschr. XVII., 146.

³⁾ Wigand, Femgericht S. 263.

⁴⁾ Der Freigraf Johann Tting, den v. Steinen St. 30. S. 1101 für Dstinghausen aufführt, war Freigraf zu Dstinghausen.

Freigrasschaft, die ihren Freistuhl zu Wiggeringhausen hatte und deren Stuhlherren die Brede zu Milinghausen waren; denn 1483 belieh Erzbischof Hermann IV. den Heinrich Brede zu Milinghausen „mit dem frienstole zu Wihe-
rinchusen vnd mit der friengrasschafft vnd achte houn landes darzo gehorend in dem Kirspell zo Horne gelegen¹⁾.“ Als besondere Verhandlungen dieses Freistuhls sind uns noch folgende bekannt geworden:

1309 in die beati Urbani (25. Mai) überläßt Wescel v. Landesberg mit seinen Söhnen: Heinrich, Wescel und Eberhard, der Abtissin und dem Convent zu Wendinchusen, weil sie seiner Tochter Eleue eine Präbende im Kloster geschenkt hatten, Güter in Wirinchusen, die dem Kloster von Hermann v. Berstrathe durch einen Verkauf übertragen waren, welchen ihr Schwager (sororius) Hermann von Volmestein, als anmaßlicher Lehnsherr der Güter, coram sede regia in Wirinchusen sub banno regio hatte bestätigen lassen, obgleich nicht er, sondern sein Oheim, der Cleriker Theoderich v. Volmestein, rechtmäßiger Erbe der gedachten Güter war, solche mit seinen übrigen Erb- und Lehnsgütern, vor dem Erzbischofe von Cöln als Oberlehnsherrn, ihnen übertragen und legte sie hierauf damit belehnt hatte²⁾.

Außer diesen Landesbergischen oder Volmesteinschen Gütern, besaß auch Kenfried Schorlemer Güter zu Wiggeringhausen, welche von dem Grafen von Arnsberg zu Lehn giengen und deren Obereigenthum ihm vom Grafen Ludwig 1309 in die Processi et Martiniani (2. Juli) geschenkt wurde³⁾. Am 15. desselben Monats und Jahrs (in divisione apostolorum)

1) Urk. des Arnsberger Archivs mit gut erhaltenem Siegel.

2) Nach einem Copiar des Klosters Benninghausen, fol. 60. v.

3) Die darauf sprechende Orig.-Urk. im Archive des Klosters Benninghausen, ist vom Grafen Ludwig und seinem Sohne, dem Junggrafen Wilhelm besiegelt.

verkaufte hierauf der Ritter Renfried gnt. der Schorlemer diese Güter, welche Joh. Ghyselberthinc, Bürger zu Lippstadt, bis dahin von ihm zu Lehn getragen, aber in seine Hände resignirt hatte, der Abtiffin und dem Convente zu Benninghausen, für 44 Mark Pfennige und ließ diesen Verkauf nebst Uebergabe der Güter coram sede libertinorum in Wirinchusen sub banno regio bestätigen. Gegenwärtig waren: Bernardus de Deddinghusen tunc comes, apud vulgus dictus vrigegreue, Loyff de Heruelde miles, Themo de Vredehardeskerken, Rodolfus de Lippia, Theodericus de Visbeke dictus Bolte, Heydenricus de Bredenole, Item Volquinus de Bokenuorde libertinus et quamplures alii libertini in testimonium vocati et rogati⁴⁾.

Umfangreicher als diese kleinen Freigrasschaften war

8. die Freigrasschaft der Edelherren zur Lippe,

welche außer dem Amt Lipperode am nördlichen Ufer der Lippe, auch noch einen Theil des Gogerichts Ermitte am südlichen Ufer derselben und das Gebiet der Stadt Lippstadt umfaßte. Die Stadt selbst behauptete für sich eine Exemption vom Freigerichte, wie sie auch andern Städten, z. B. Brilon¹⁾, zustand. Das Nähere über diese Freigrasschaft ergeben die folgenden urkundlichen Regesten.

1321, Mai 29. vertauscht Themo v. Bredehardeskerken, mit Zustimmung seiner Frau Jutta und seiner Kinder Reinfried, Johann, Ermentrud, Odburg, Jutta und Walburg dem Kloster Cappell quinque partes agrorum in loco qui vocatur Kirmisse et in prato quod dicitur Mersch,

⁴⁾ Das in der Note 2 angef. Copiar fol. 61 v.

¹⁾ Seibertz, Urk.-Buch I. Nr. 269.

nebst einem von Bobbinghausen nach dem Kloster führenden Wege, so jedoch, daß den zum Kloster Gehenden eine Gasse, vicus qui vulgo dicitur en Voetpat offen gelassen bleibe, wogegen er vom Kloster eine casam in Bobbinghusen et quandam portionem retro domum Senoldi ibidem, que dicitur Rymewaterschape nebst mehreren Aedern genannt Ryme, Langelamp, im Hasenwinkel u. s. w. erhielt. Die Verhandlung ist bestätigt von dem Lippeschen Freigrafen zu Cappell Bernhard v. Hervelde²⁾. — Das Kloster, nachherige Stift Cappell, nördlich von Lippstadt, liegt an der westlichen Grenze des Amtes Lipperode; der ausgegangene Ort Bobbinghausen gehörte zum Kirchspiel Cappell. Nur durch die Lippe von diesem getrennt, liegt am südlichen Ufer derselben die f. g. Herrschaft Friedhardskirchen, welche zum Gogericht Erwitte gehörte. Die darin befindlichen adeligen Güter zu Hellinghausen, Heringhausen und Overhagen, gehören der Familie von Schorlemer, deren Mitglieder sich früher theilweise von Bredehardeskerken nannten.

1328, März 28. Simon I. Edelherr zur Lippe hatte für das Kloster Cappell früher ein Feld, zur Abhaltung des Jahrmarkts (Kermisse) befreit. Das Kloster hatte nun einen anderen Ort zur Abhaltung des Jahrmarkts mit Graben und Zaun eingehegt, quod dicitur beschlagen; diesem erteilte Simon gleiche Befreiung und bestätigte zugleich einen zwischen dem Kloster und Themo v. Schorlemer gemachten Tausch, wodurch dasselbe zwei Kotten (casas) in Bobbinghausen, Kirchspiels Cappell, an jenen abtritt und dagegen Heuwachs (quandam crescentiam foeni) zwischen den Wiesen des Klosters und mehrere Aeder erhält. Unter den Zeugen befindet sich wieder der Freigraf Bernhard v. Herveld mit Lutbert Wend, dem Vogte Hermann Stroten, dem Lippeschen

²⁾ Preuß und Falkmann Lippesche Regesten II. Nr. 661.

Richter Gerhard v. Rüden und mehreren Rathsherren aus Lippstadt³⁾.

1336, Juli 14. verzichtet Simon I. mit seinen Söhnen: Heinrich Propst zu Minden und Bernhard Propst zu Paderborn, zu Gunsten der Klosterjungfern zu Lippstadt, auf das jus impetitionis et servitutis auf Bodefin und Walburg, die Kinder des verst. Bodefin Bodefine vor den Zeugen: Diedrich Propst zu Lippstadt, Konrad Pleban zu Liesborn und dem Freigrafen Bernhard v. Herveld⁴⁾.

1338 Febr. 21. (am Samstage vor Petri Stuhlfeier) bekundet Bernardus de Hervelde auctoritate imperiali vrygravius Dni Lippensis, daß vor ihm, sedente pro judicio libere sedis erschienen seien: Gherwinus de Gotinge, Bürger zu Lippstadt, dessen Frau, Kinder und Geschwister, mit der Erklärung, daß sie ihren Hof gnt „tor Ek,“ gelegen in der Villa Gutingen in der Parochie Liesborn, für 26 Mark an die Abtiffin und den Convent des Klosters Benninghausen verkauft hätten. Zeugen sind Ludwig v. Boshem Bürgermeister zu Lippstadt, Gerhard v. Rüden Richter zu Lippstadt, Friedrich v. Redberghe Vogt in Lippstadt, Albertus de Rossenhoele juratus preco tunc libere sedis in Lippia, Konrad v. Efeneborn clericus, und noch einige andere⁵⁾.

1338 Nov. 1. (auf Allerheiligen) bekundet derselbe Freigraf eine Verhandlung zwischen den „Bur van Efenebern

³⁾ Daselbst Nr. 716. Am 6. Juni desselben Jahrs bekundet der Freigraf B. v. Herveld am Freistuhle zu Uflen eine Verhandlung für die Priorin und den Convent des Prediger-Ordens Klosters zu Lemgo. Daselbst Nr. 717. Sodann am 2. Juni 1329 eine andere für dasselbe Kloster am Freistuhle zu Scothemere (Schötmar). Daselbst Nr. 722. Er war also auch Freigraf in der Grafschaft Lippe-Dehmold.

⁴⁾ Daselbst Nr. 782.

⁵⁾ Copiar von Benninghausen fol. 27 v.

de in deme Dorpe wonet“ und dem Kloster Benninghausen, wegen eines den Bauern gesperrten Weges nach der Mühle zu Güttingen, so wie wegen einiger anderen Wege⁶⁾. Die Verhandlung fand statt „vor my tho Ekenebern vp ene rechte malstat vnd ich den stol byzeten hadde, alze recht was“ — Das Kloster Benninghausen liegt westlich von Lippstadt, südlich der Lippe, Eifelborn westlich von Benninghausen und ihm gegenüber nördlich der Lippe die Bauerschaft Güttingen.

1339 Mai 29 verzichtet Simon I. als Vogt des Stifts Geseke, zu Gunsten desselben, auf das Recht der Besetzung und Entsetzung der Vogteigüter. Unter den Zeugen befindet sich Bernd van Hereuelde vnse vryegreue⁷⁾.

1342 Sept. 10. (auf Mariä Geburt) schlichtet „Bernd van Heruelde eyn vrygreue des Edelen mannes des Heren van der Lippe“ einen Streit zwischen „den ghemenen buren van Guthingen“ und dem Kloster Benninghausen, wegen der Zudeichung eines Mühlenflots an der Lippe⁸⁾. — Fünf Tage später stellt derselbe „Berend van Hervelde eyn vry Greue des Edelen mannes des heren van der Lippe“ mit den Rittern Herman de wolf und Bernd van Hurde, mit Willeke van scorlemere borghman des heren van der Lippe und Ghert van Rüden Vogt des Herrn v. d. Lippe ein Zeugniß darüber aus, daß Gyzelbracht van dem Rygen Houe, seine Frau Lutgard und alle ihre Kinder mit ihrem Gute nicht freie, sondern eigene und vollschuldige Leute des Stifts von Benninghausen seien⁹⁾.

⁶⁾ Dasselbst fol. 46.

⁷⁾ Seiberh Urk. : Buch II. Nr. 670 und die Lippeschen Regesten Nr. 810.

⁸⁾ Copiar von Benninghausen fol. 49 v.

⁹⁾ Seiberh Urk. : Buch II. Nr. 687 wo auch das Siegel Hersfelds beschrieben ist.

1343 Mai 2. (crastino Philippi et Jacobi) befundet derselbe Bernardus de Heruelde dictus vrygreue nobilis viri Dni Symonis, domini Lippensis, daß vor ihm sedente in sede que vulgo dicitur vringenstole prope monasterium monialium in Capelle, erschienen sei Wilhelm v. Alpe und bekannt habe, daß er seine Güter to der lüttiken Alpe, der Abtissin und dem Convent des Klosters Benninghausen für eine Summe Geldes verkauft und übergeben habe ¹⁰⁾. — Alpe war eine Dorfschaft bei Benninghausen, von der jetzt nur noch der große Hof zur Alpe übrig ist, der zwar nur 10 Minuten von Benninghausen liegt, aber zum Kirchspiel Horn gehört. Er hält an 300 Morgen. Ein dazu gehöriges Schlagholz wird noch die lüttike Alpe genannt. Die curtis in der villa Alape war Eigenthum der Deutschordens-Commende zu Mülheim; denn der Comthur Simon verkaufte 1284 dem Johann v. Alpe zwei Morgen Acker, die „ad nostram curtem in villa Alapa sitam“ gehörten und zwischen den zu der Curie des Ankäufers gehörenden Aekern lagen ¹¹⁾.

Zu diesen Daten, aus bis jetzt meist ungedruckten westfälischen Urkunden, kommen noch folgende aus Urkunden in der Registratur des Gerichts Borgfeld zu Bremen ¹²⁾. Im J. 1393 auf Michaelis (29 Sept.) hatten die Brüder Dieb-

¹⁰⁾ Copiar von Benninghausen fol. 37 v. An der im Benninghauser Klosterarchive befindlichen Originalurkunde ist das Siegel des Freigrafen noch wohl erhalten. Einige Jahre später, 1357 verzicht. t. Johann, Herbords Sohn van Heruelde, geheiten van Dbinchtorpe, für eine ihm überwiesene Summe Geldes, auf alle Ansprüche an dem Gute zu der lüttiken Alpe, zu Gunsten des Klosters Benninghausen. Daselbst fol. 37.

¹¹⁾ Daselbst fol. 37. Das Siegel des Comthurs an der Originalurkunde ist gut erhalten.

¹²⁾ Sie sind mitgetheilt von Berck Gesch. der westfäl. Femgerichte Anl. IV — VII S. 498 sq.

rich und Cordt van Dumunde Knapen, den Bremer Bürgern Geverd van Gröpelingen, Diderike dem Bagede und Berende dem Guden, für 169 Bremer Mark, das Dorf Borchfelde wiederlöslich verkauft. Ueber die Wiederlöse kamen später Gevert und Arend van der Hude mit Hinrich v. d. Hude und Lüder von Gröpelingen in Weiterungen, welche auf Margarethens Abend, 12. Juli 1438, durch einen Schiedspruch der Herren Hermann van Horen Propst zu Osterholte, Joh. Brundirkes und Diedr. Scharhar Bürgermeister, Martin Scharmbefe Rathmann zu Bremen und Hermann van Walle, als erkorenen Schiedsrichtern, geschlichtet wurden. Da die Ausführung dieses Schiedspruches aber große Schwierigkeit fand, so erhoben Gevert und Arndt v. d. Hude Klage vor dem Freigrafen Levelinck zu Capell, der dann

1447 Donnerstag nach Martini (16. Nov.) befundete, vor ihm „Diderick Levelinck, Frigreve des hochgeborn Junkern Johans Eldesten Sohne van Cleve und thor Marck, der Edelen Junkern Berendes und Simons Herren thor Lippe, der Strengen Junkern Rotker Goshmans genant de Penteler, Hinrick des Wendes sehligen Hinriks des Wendes Sohne und der Ersamen Statt Lippe“ sei „in vorleden Tyden“ Engelbert Pickendes als Procurator der Kläger Gevert und Arnd v. d. Hude erschienen und habe gebeten, einen Vorbrief zu erlassen, an Heinrich v. d. Hude und Lüder van Gröpelingen, daß sie den Klägern wegen des Dorfs Borchvelde leisten mögten, was sie in Rechten zu thun schuldig seien. Dieser Brief sei auch erlassen aber darauf weiter keine Klage erfolgt¹³⁾. Deshalb

¹³⁾ Nach einer Bescheinigung zweier Freischeffen zu Pippstadt, hatten die Verklagten die Briefe von 1393 und 1447, worauf sich die Kläger berufen, vorgelegt; der zum Termine vorgeladene Mandatar der Kläger Engelbert Pickendes war aber nicht erschienen und deshalb gegen ihn als „ungehorsam und contumax“ verfahren worden.

sei am Tage des heutigen Briefes vor ihm Freigrafen, als er den Freistul zu Cappell vor der Stadt Lippe „mit ordele und recht beseten und gekledet hadde, tho richten na des vriengerichts Rechte, dar ic nemande Rechtes weygen mochte“ erschienen: Hermann Wulvink mit seinem Vorsprecher Hinrick Sprenger, als Bevollmächtigten Heinrichs van der Hude und Lüders van Gröpelingen, und habe die beiden Briefe von 1393 und 1447 mit der Bitte vorgelegt, ihm davon ein Transumpt zu geben, weil er befürchte, daß ihm die Originale auf dem Wege genommen und vernichtet (tobrofen und nomen) werden möchten. Er Freigraf habe daher dessen Bitte willfahrt und jene beiden Briefe in diesen seinen Brief transumiren lassen.

Mit diesem Briefe scheint die Sache noch nicht abgemacht gewesen zu sein, denn nach einem weiteren Vidimus von Bürgermeister und Rath zu Bremen von 1462 Abends vor Agatha (4. Febr.) legte ihnen ihr Mitbürger Lüder van Gröpeling einen Pergamentbrief zur abschriftlichen Beglaubigung vor, worin Lüder Bögeler, Hinrick Bögeler, (beide Bürger zu Bremen), Johan Redeker, Hermann Schockmann, Henning Grote und Hinrick Ossenbrügge, alle echte rechte Briefschepen des hilligen Rykes am hilligen Avende purificationis Marie befunden, daß der Schiedspruch von 1438 „an dem vrigen Stoel tho Capell vor der Stadt Lippe nah des vrigen Gerichts Rechte, ledig, machtloß, unbindig und van neuen gewehrden gescheden“ sei.

Den weiteren Einzelheiten dieses Falls nachzugehen, ist hier nicht der Ort. Er gehört in die Zeiten des Evocationsunfugs der Freigerichte, welche damals Freischeffen durch ganz Deutschland hatten, die jede Sache womit man angeblich nicht zu seinem Rechte gelangen konnte, vor die westfälischen Freigerichte brachten, welche dann als unmittelbare kaiserliche Gerichte, die niemand das Recht weigern durften, sich gleich für competent erklärten und so auch den fraglichen

Streit unter Bremer Bürgern, über ein Bremisches Dorf, vor sich zogen. Wir haben die Urkundenauszüge nur mitgetheilt, weil sie zugleich über die Geschichte unserer Freigrasschaft erhebliche Aufschlüsse geben. Wir fügen denselben nur noch die Notiz bei, daß

1598 bei einem Streite über die Gerichtsbarkeit, die Stadt Lippstadt ihre Exemption vom Freigerichte behauptete, weil sie 1438 von Dietrich und Heinrich von Erwitte mit dem Freistuhle in Lippstadt beliehen und also selbst Stuhlherr sei ¹⁴⁾; welches mit dem Briefe des Freigrafen Dietrich Vesvelinck v. 1447 insofern stimmt, als dieser auch die Stadt als Mitinteressent der damals vielgetheilten Stuhlherrschaft nennt. Das Gogericht Erwitte erstreckte sich übrigens, nach dem Berichte Johannis v. Plettenberg, über das Marschallamt in Westfalen (1293 — 1300) auch auf die Stadt Lippe, deren Bewohner dem Gogreven von Erwitte ans hohe Gericht folgen mußten, welches dieser bei der Steinbrücke zwischen Lippstadt und Erwitte hielt ¹⁵⁾.

Aus diesen, bisher entweder unbekannt gebliebenen oder doch wenig beachteten, Urkunden ergibt sich nun, daß es außer der sogenannten großen Freigrasschaft an der Lippe, worauf wir unter Nr. 9 zurückkommen werden, auch eine, gewissermaßen schon als Gegensatz gegebene, kleinere Freigrasschaft an der Lippe gab, welche sich nicht nur von jener, sondern auch von der Freigrasschaft der Edelherren zur Lippe, jenseits des Dönninggebirges in dem jetzigen Fürstenthum Lippe-Detmold, unterschied, zu welcher die Freistühle zu Schötmar bei Ufeln, zu Bissf bei Lemgo, zu Falkenberg und zu Wilbadessen im Bisthum Paderborn gehörten ¹⁶⁾.

1. Ihrem geographischen Umfange nach befaßte die

¹⁴⁾ Lippesche Regesten II. Nr. 519.

¹⁵⁾ Seiberghs Urk.-Buch I. S. 615.

¹⁶⁾ Rindlinger Beiträge III. S. 242 und die Urk. Nr. 213.

Freigraffschaft 1. das Lippe'sche Amt Lipperode nebst dem Kirchspiel Liesborn, 2. das Gebiet der Stadt Lippstadt, 3. das des ehemaligen Patrimonialgerichts Friedharzkirchen, 4. einen schmalen Streifen vom nördlichen Theile des Gogerichts Erwitte, der sich am linken Ufer der Lippe über Eifelborn bis zur Grenze des Amtes Vestinghausen hinzog.

2. Die dazu gehörenden Freistühle waren 1. der zu Cappell bei Lippstadt, 2. der zu Eifelborn, 3. noch einer zu Humelte in der Herrschaft Friedhardskirchen. Dieser letzte kommt zwar in den mitgetheilten Urkundenauszügen nicht vor. Aber nach dem Berichte des Voigts von Elspe in dessen geographischem Wegweiser über die Herzogthümer Engern und Westfalen, befand sich zu Humelte ein Freistuhl, dessen Stuhlherr der Landesherr war und unter den adelichen Häusern nennt er nebst Hellinghausen, Oberhagen und Heringhausen auch Eifelborn und Humelte als solche, die der Familie von Schorlemer gehören¹⁷⁾. Wo Humelte eigentlich gelegen, haben wir nicht ermitteln können. Der angebliche Rest einer früheren Gemeinde in der Herrschaft Friedhardskirchen führt noch jetzt den Namen Humelbusch¹⁸⁾.

3. Als Freigrafen dieser Freigraffschaft sind urkundlich nur genannt:

1. Bernhard v. Herfeld in den Jahren 1321—1343, während welcher Zeit auch Simon I. immer regierender Herr zur Lippe war (1275—1344)

2. Diedrich Leveking, der in dem Bremischen Prozesse genannt wird. Er erschien auch 1441 auf dem Kapitel zu Arnsberg, welches damals der Freigraf Gerhard Seiner,

¹⁷⁾ v. Steinen westf. Gesch. I. S. 1889 und 1892. II. S. 1481 und 1530.

¹⁸⁾ Das von Berck §. 132 damit identifizierte Humele heißt nicht so, sondern Huvele. S. die Urk. K. Ludwigs von 1338, worauf er sich beruft, in Seiber's Urk.-Buch II. Nr. 666.

unter dem Vorsitze des Erzbischofs Diedrich II., abhielt, als Diederich Levelind to Erwitte ¹⁹⁾).

3. Ob Berendt Sanders, der 1512 als Freigraf in der Herrschaft zur Lippe eine Ladung an einige Bürger zu Lübeck erließ ²⁰⁾, gleich Bernhard v. Herveld, Freigraf aller Lippeschen Freistühle und also auch der hier fraglichen war, ist nicht bekannt.

4. Als Stuhlherren der Freigrafschaft erscheinen in den älteren Urkunden nur die Edelherren zur Lippe. Erst mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts scheint die Stuhlherrschaft zersplittert worden zu sein. Die Stadt Lippstadt behauptete eine im J. 1438 erfolgte Belehnung mit dem Freistuhle zu Lippstadt (Cappell), durch Diedrich und Heinrich von Erwitte. Wie diese zu solcher Lehn- und Stuhlherrschaft gekommen, ist nicht bekannt. Im J. 1447 nennt der Freigraf Diedrich Levelind als Stuhlherren des Freistuhls zu Cappell den Grafen v. d. Mark, den Edelherren zur Lippe, den Junker Rotger Gohmann gnt. Penteler, Heinrich den Wenden und die Stadt Lippstadt. Auf welche Weise unter diesen verschiedenartigen Herren die Stuhlherrschaft getheilt worden, ist ebenfalls nicht bekannt.

9. Die große Freigrafschaft an der Lippe.

Sie lag südlich von der im vorigen Absatze beschriebenen kleineren Freigrafschaft der Edelherren zur Lippe und besaßte den größten Theil des Kirchspiels Horn, die Kirchspiele Erwitte und Bökenförde. Die darauf bezüglichen urkundlichen Stellen sind folgende:

1281. In dem ältesten Güterverzeichnisse des Grafen Ludwig von Arnsberg, welches überschrieben ist: Hec sunt

¹⁹⁾ Seiberh, der Oberfreistuhl zu Arnsberg S. 139.

²⁰⁾ Dreyer, Einleitung zu den Lübeckischen Verordnungen S. 247.

bona que tenentur a dominio Arnesbergh, heißt es (Nr. 121). Item comescia de Bokeneuorde sicut sita est; it. comescia magna prope Lippiam superius et inferius ut sita est inter Lipperode et Elze; it. curia de Rickersuic — sita inter Bokeneuorde et Lippiam; it. decima de Hockelhem in parochia Erwite; — it. curia de Egginchusen quam tenet Florinus miles de Vanen et domus de Vssnen quam tenet Hermannus de Bodeking ciuis Lippensis et domus de Glasshem quam tenet Herm. de Wolkelinchusen et domus Ebbinchusen quam tenet soror Florini de alto lapide et domus apud Ense, hec bona quondam fuerunt Euerhardi militis de Er- uethe et sunt vanen lehn ab antiquo; hec omnia bona tenet Albertus miles de Störmede nunc a comite Arnesbergensi ¹⁾.

Die ältesten Herren v. Erwitte gehörten mit den Edels- herren zur Lippe, den Herren v. Störmede, v. Jtter und v. Pabberg, zu den Gentilen der Grafen Haold, zu deren Comitatus auch die im vorstehenden Passus des Arnsberger Güterverzeichnisses gedachten Freigerichte und Freigüter gehört hatten ²⁾. Die vorstehend beschriebene große Freigravschafft der Herren von Erwitte an der Lippe, zwischen Lipperode und Elsen, erstreckte sich danach, östlich von der zu 8 beschriebenen kleineren Lippe'schen Freigravschafft, weiter an der Lippe her- auf, über Böke bis nach Elsen im Paderbornischen und be- faßte in unserem Herzogthume namentlich die Freigerichts- bezirke von Bökenförde und Erwitte. Dieselbe hatte früher den von Erwitte allein gehört, war aber nun getheilt zwi- schen ihnen und den von Störmede, so daß jene den westlichen Theil in den Kirchspielen Horn und Erwitte, diese den östli-

¹⁾ Seiberg Urk.-Buch II. S. 112.

²⁾ Ders. Gesch. der westfälischen Dynasten und Herren S. 368.

chen im Kirchspiel Bökenförde und weiter an der Lippe herauf inne hatten.

Der westfälische Landmarschall Albert II. v. Störmede hatte zwar einen Sohn Albert III., der aber vor ihm gestorben zu sein scheint, weil Albert II. die Güter durch seine Tochter Kunegunde auf seinen Schwiegersohn Friedrich v. Hörde vererbte, der 1291 nebst Kunegunden, vom Abte Heinrich von Korvei mit dem sogenannten Bitsamte Mönninghausen, dann 1299 vom Grafen Konrad von Rietberg, dem durch die Erbtheilung von 1237 alle Arnsberger Besitzungen nördlich der Lippe zugefallen waren³⁾, mit dem an dieser Seite derselben gelegenen Theile der großen Freigravschafft und endlich

1300 vom Grafen Ludwig von Arnsberg mit dem südlich der Lippe gelegenen Theile derselben beliehen wurde, d. h. de comitia in Bekeneuorde sicut sita est, item de comitia magna ab una parte Lippie sicut sita est, de curia in Rikersuic — de decima in Hochelem quam tenet Vollandus de Langenstrot, de decima in Dedinchusen — de decima in Kneuelinchusen, quam tenet Godefridus de Meschede in pignoris nomine à Dño de Stormede. It. de curia in Einchusen, quam tenet Florinus de Vanen miles, de domo in Vsnen quam habet Hermannus Bodeking, de una domo in Glassem quam tenet Hermannus de Volkelinchusen, de domo Ebbinchusen quam tenet soror Florini de Honstene (alto lapide) dicta. Item de una domo apud Ense et de universis bonis et singulis quemadmodum Albertus de Stormede miles et predicti Friderici antecessores ea à nostris possidebant predecessoribus⁴⁾. — Die Belehnung der Familie von Erwitte in dem westlichen Theile der großen Freigravschafft, hatte

³⁾ Ders. Gesch. der westfäl. Grafen S. 164.

⁴⁾ Seiberß Urk.-Buch III. Nr. 1107.

daneben ihren besonderen Fortgang, wie sich aus den Lehnrollen der Grafen von Arnberg ergibt.

1292 bekundet nämlich Wessel von Erwitte, es habe Johann gut. von Subernichusen Güter zu Subernichusen von ihm zu Lehn getragen und dem Kloster Benninghusen für 22 Mark verkauft, nachdem er solche vorher ihm als Lehnsherrn in *banno regio, coram iudice meo Johanne dicto Vrigreue* resignirt hatte. Zu Gunsten des Klosters wolle er nun auf alle Ansprüche an den gedachten Gütern verzichten. *Actum apud villam Vsnen presidente Johanne iudice presentibus libertinis ac Wescelo et Hunoldo de Erueite, Hermannno de Ekelo etc.*⁵⁾. Das Kloster Benninghausen war 1240 von Joh. von Erwitte gestiftet und wurde daher von seiner Familie sehr begünstigt⁶⁾. Suberninghusen war entweder Seringhausen im Kirchspiel Horn oder, was wahrscheinlicher, der Severinghof im Kirchspiel Erwitte, weil auch der Freistuhl von Nönen nahe bei Erwitte war.

1302 verkaufte Henfried von Erwitte dem Comthur des deutschen Ordens zu Mülheim, *propriatatem curtis dictae thome Broke in comitia discreti viri Wesceli de Erueithe famuli situate — coram sede in Vsnen que vulgariter dicitur Vriestol — presentibus Wescelo de Erueithe predicto, Johanne tunc ejusdem Wesceli iudice qui dicitur Vriegreve etc.*⁷⁾. Der Brothof ist ein adeliges Gut, welches früher auch wohl die Kluse genannt wurde und wovon eine Linie der Familie Schorlemer den Beinamen Klüsener führte. Es gehört jetzt dem Grafen von Landsberg.

1304 verkaufte Wessel von Erwitte dem Kloster Marienfeld das Eigenthum der Güter in Stederdorp, welche

⁵⁾ Copiar von Benninghausen fol. 17 v.

⁶⁾ Gesch. der Dynasten S. 370.

⁷⁾ Rindlinger Beiträge III. Urk. Nr. 104.

früher die Brüder Johann und Thomas Helenger, Bürger zu Lippstadt von ihm zu Lehn getragen hatten, constitutus in Vsnen ante sedem que vulgariter dicitur Vrigestol in presentia Johannis et aliorum libertinorum meorum ibidem — procurans ipsis pacem de dictis bonis, prout jus et consuetudo requirit, ante dictam sedem sub banno regio stabiliri⁸⁾).

1313 hielt Graf Wilhelm von Arnberg einen großen Lehntag. In dem darüber abgehaltenen Protocolle heißt es pos. 61. es habe zu Lehn empfangen: Item Wescelus de Erwethe cometiam in Erwethe vulgariter dictam Gras-cap; it. mediam partem curtis ibid. bona ministerialia⁹⁾.

1318 befunden Wescel von Erwitte und seine Söhne: Rudolf, Gobelin und Rensfried, sodann Rudolf und Wescel, Rudolfs Söhne und Cunegundis filia Johannis dicti Vrigreue de Vsnen, daß sie für sich und ihre Erben auf alle Ansprüche verzichteten, die ihnen etwa noch zustehen könnten: in bonis dictis thor beke, in bonis dictis thome Ostdorpe et in bonis sitis Stederdorpe, als welche sie früher an die Abtissin und den Convent zu Beninchusen verkauft haben¹⁰⁾. Ostdorf ist ein noch jetzt bestehendes Dorf im Kirchspiel Horn; das nicht weit davon gelegen gewesene Stederdorp ist eingegangen.

1321 befundet Wescelus dictus de Erwete famulus, daß die domina Elizabet relicta quondam Johannis dicti valgs mit ihren Kindern: Menko und Cristina erschienen seien coram meo Vrigrauo Bernardo in villa Vsnen, judicio quod vulgariter vrigedinck dicitur presidente und bekannt haben, daß sie ihr Gut situm in Westhus, (wohl der jetzige Westhof bei Benninghausen), welches sie bisher

⁸⁾ Kindlinger a. a. D. III Urk. Nr. 107.

⁹⁾ Seiberh Urk.-Buch II. Nr. 556. S. 121.

¹⁰⁾ Copiar von Benninghausen fol. 38 v.

eigenthümlich besessen, der Abtissin und dem Convent der Kirche in Geseke erblich verkauft hätten, worauf der Freigraf die Ankäufer in den von den Verkäufern aufgelassenen Besitz des Guts, *adhibitis ad hoc juribus et sententiis debitis* eingesezt habe ¹¹⁾.

1322 bekundet derselbe Wessel von Erwitte, daß der Knappe Johann von Anröchte mit seiner Frau, zwei Söhnen, fünf Töchtern und einer Schwester erschienen seien: *coram meo vrigrauo Bernardo in villa Anrochte iudicio quod vulgariter vrigedink dicitur presidente* um zu erklären, daß sie ihr Gut situm in dicta villa Anrochte super beke, welches sie bisher eigenthümlich besessen, der Abtissin und dem Capitel zu Geseke verkauft hätten, worauf der Freigraf den aufgelassenen Besitz des Guts den Ankäufern überwiesen habe ¹²⁾.

1338 belieh Graf Gottfried IV. von Arnberg nach dem Lehnregister pos. 59. It Rolf et Renuert de Erwete (*receperunt*) *frygrauiam apud Lippiam et apud Erwete in terminis suis*

pos. 128. It. Themo de Heurde miles *cometiam in Bokenevorde sicut sita est* It. *cometiam magnam ab una parte Lippie sicut sita est; decimam in Rekerswic et curtem ibid. decimam in Hukelhem, in Dedinghusen, in Knevelinchusen curiam in Eynchusen 1 domum in Usnen, 1 dom. in Glassem et 1 dom. in Ebbinchusen apud Enze.*

pos. 347. It. Godfridus de Erwete *curtem dictam Remelinckhof sitam in villa Erwete cum libera cometia ibidem* ¹³⁾. Die sogenannte große Freigrafschaft an der Lippe war also auch damals noch getheilt zwi-

¹¹⁾ Nach einem Copiar des Stifts Geseke, fol. 28 v.

¹²⁾ Dasselbst fol. 10.

¹³⁾ Seiberh's Urk. = Buch II. Nr. 663. S. 276, 279 und 289.

schen den Familien v. Erwitte und v. Hörde, Nachfolger der v. Störmede. Von der curtis Remelinkhof in der villa Erwitte ist nichts Näheres bekannt. Nöstlich vom heutigen Dorf Erwitte, etwa eine Stunde von da, wird ein Theil der Eifelöher Mark, der mit Schlagholz (Eichenlohe) bestanden ist, auf den Ringelinger Höfen genannt. Der Frhr. v. Hörde hatte dort bis zum J. 1848 die Jagd, zu deren Handhabung er jährlich ein Treibjagen auf den Ringelinger Höfen hielt. Etwa 100 Schritte vom Holze finden sich noch Spuren eines ehemaligen Hauses, das vielleicht zur Curtis Remelinkhof gehörte. Die s. g. Pöppelsche scheidet die Ringelingerhöfe von der Erwitter Feldmark.

1394 erschien vor „Matthias Requynning Brygreue myner Juncheren van Gruethe vor dem vrygenstoell toe Benefinchusen, dar ich den vrygenstoell beseten hadde,“ Henneke Schade und ließ mit Hand und Munde der Abtissin und dem Convente zu Benninghausen auf: „dat gud to der Beke,“ gelegen „in der Burscap to Bochum in dem Kerspele to Horne,“ welches er bereits 1392 vor dem Richter Diedrich Plettenbracht zu Lippstadt dem Kloster verkauft hatte. Letzteres wurde dann vom Freigrafen in die friedliche Were des Guts eingewiesen ¹⁴⁾.

1424 in die S. Bartholomei (24. Aug.) reversirt „Johan Bernfotte van der Lippe vrygreue der vryengraiffschapp der Herschap van Hurde in dem gestychte van paderborne gelegen,“ dem Erzbischof Diedrich die Belehnung mit der Freigraffschaft ¹⁵⁾.

1441 wurde am Freistuhl zu Arnsberg von dem Freigrafen Gerhard Seyner ein Kapitel abgehalten. Unter den

¹⁴⁾ Copiar von Benninghausen fol. 41 und 42.

¹⁵⁾ Das Original im Arnsberger Archive. Von den daran gehangenen zwei Siegeln ist das eine abgefallen, das andere noch gut erhalten.

erschiedenen Freigrafen befand sich „Diedrich Levekind to Erwitte“ ¹⁶⁾.

1451 befunden Diedrich und Heinrich v. Erwitte, Brüder, in Gemeinschaft mit ihrem Freigrafen Diedrich Leveking: von dem Gute, genannt der Hof to Raide, welches Lübbert Synsekeman (von Reiberg) angekauft, mußten Boten- und andere Dienste zu den Freistühlen ihrer freien Gerichte geleistet werden. Diese Dienste seien dem Ankäufer und seinen Nachfolgern auf ewige Zeiten von ihnen erlassen worden. Dieselben könnten auch die bestehenden Wege auf dem Gute nach ihrer Bequemlichkeit verändern, mußten sie aber gleich weit und breit belassen; auch bleibe die Lehnware den von Erwitte dahin vorbehalten, daß die Ankäufer bei jedem Todesfalle von Herrn oder Vasallen die Wiederbelehnung nachsuchen mußten, die ihnen dann, Frauen wie Männern, ertheilt werden solle ¹⁷⁾.

1457 hielt der Freigraf „Herman Walthuyß“ im Baumgarten zu Arnsberg ein Generalcapitel, zu welchem „Johann Peynebrinck, als Frigreve der van Hoerde,“ also für die große Freigrafenschaft an der Lippe erschien ¹⁸⁾.

1473 verkaufen die Brüder Diedrich und Heinrich von Erwitte, sodann Helmich und Diedrich, Heinrichs Söhne, dem Joh. Schelleking ein Stück Land, gelegen beneben dem Frigenstole in dem Hockenswynkel mit der Fischerei in dem Kamppe und mit der Weide, die da vor her geht, wie es nun Her Helmich Nottet unter hat. Als Ge-

¹⁶⁾ Seiberg, der Oberfreistuhl zu Arnsberg. S. 139. Levekind war auch Sogreve zu Erwitte. Als solcher nahm er 1443 eine Verhandlung auf, wodurch Diedrich Brydach und Aleke seine Frau ihr Gut zu Eifelohse an Hermann von Bredenoll verkauften. Copiar der Familie v. Bredenoll zu Rade (in der Urk.-Samml. Seiberg zu Wildenberg) fol. 56.

¹⁷⁾ Copiar der v. Bredenoll fol. 22.

¹⁸⁾ Das Protokoll bei Wigand Archiv IV. 188.

währ verpflichten sich Verkäufer zum Einlager in der Stadt Lippe¹⁹⁾.

1506 befunden Helmich, Diedrich, Martin und Vincentius Gevettern und Brüder v. Erwitte: nachdem ihre Eltern Diedrich und Heinrich v. Erwitte 1440 dem Bernd Brun und Helmich van Eynst eine Erbseignung gegeben „up den Hoiff tho Raide,“ binnen der Landwehr thor Lippe gelegen, hätten dieselben Eltern 1451 dem Bürgermeister Lūbert Ketberg (Synsekeman) zur Lippe, eine Erbbelehnung auf das Gut erteilt, worin sie dasselbe mit Bewilligung ihres Freigrafen Diedrich Leveking aller Dienstplicht gegen ihre Freistühle entlassen. Da ihnen nun Berend van Bredenoll, sel. Kolesz Sohn blutsverwandt und das Gut von sel. Lubert und Johann Ketberg Bürgermeistern in viele Hände versetzt sei, so hätten sie dasselbe Berend und seinen Erben mit dem Rechte übergeben, die Verschreibungen darüber von den Ketbergen und anderen Inhabern, wieder an sich zu kaufen, wobei sie ihn als Lehns Herren vertreten wollen. Sie behalten sich jedoch das Recht der Belehnung vor. Da übrigens auch Bernd und seine Nachkommen ihren Stühlen nicht dienstplichtig sein sollen, so haben sie diesen Brief durch Johan Eynsbergh vnser frygreuen mitbesiegeln lassen²⁰⁾.

1515 Montag nach Graudi, verkaufen Diedrich und Martin v. Erwitte zu Welschenbeck, Bernde van Bredenoll Kolesz Sohne, ihre Gerechtigkeit und Erstal der Hove und Güter gnt Bolmerinhoue zu Uffen, gelegen in und außer der Stadt zur Lippe Landwehr, zwischen Bökenförde und Kolesbeck, anfangend an der Kotterbroke und sich streckend nach Dedinghausen bis an die Rissebrügge, wovon die andere

¹⁹⁾ Copiar der v. Bredenoll fol. 91 v. Der Sohn des Ankäufers: Bernd Schellck verkaufte 1508 das Stück weiter an Bernd v. Bredenoll. Das. fol. 90 v.

²⁰⁾ Copiar der v. Bredenoll fol. 13.

Hälfte durch ihre Vettern Helmich und Vincent v. Erwitte früher gleichfalls an Bredenoll verkauft worden. Vorbehaltlich jedoch der Freistuhlsberechtigung, deren sich die Verkäufer, gleich ihren Vorfahren bedienen wollen. Der Brief ist mitbesiegelt von Rudolf v. d. Borch, Schwager der Verkäufer und Ludwig Schütte Gogreve zu Erwitte. — Der in diesem Briefe gedachte frühere Verkauf der Güter und Hove zu Bolmerink und Uffen durch Vincent v. Erwitte ist von 1499 und durch des Verkäufers Vetter Helmig nebst dem Gogreven Schütte mitbesiegelt²¹⁾. Auffallend bleibt es, daß im einen wie im anderen Falle, statt des betr. Freigrafen, der Gograf zur Verhandlung gezogen worden, da doch, wie das folgende Regest ergibt, der Freistuhl damals besetzt war und es sich auch um stuhlherrliche Rechte handelte.

1515 Freitag nach Mathei, bekundet Otto Barkey Frigreve, es sei vor ihm in eyn open geheget gerichte gekommen die Künneke Vönnen, wohnhaft zu Böckenförde auf dem Amthause, gelegen in den Obedientien des Domcapitels zu Paderborn, von welchem Hofe Bernd v. Bredenoll die andere Hälfte besitze und habe erklärt, daß sie sich ihres bisherigen Besitzes an dem Hofe und einem Spieker, zu Gunsten Bernds v. Bredenoll entäußere. Der Obedientiar Philipps v. Hörde habe dies genehmigt und sei demnach Bernd v. Bredenoll von ihm Freigrafen in rechtliche Warschop des Guts gesetzt²²⁾.

1536 Erlaubt Jost v. Hoerde zu Boese an der Lippe, als Amtmann und Stuhlherr zu Erwitte den Bürgern zu Geseke, ihre Stalper Güter zu versetzen und zu verkaufen²³⁾. — Daß die v. Hörde Wittstuhlherrn in der großen Freigraffschaft an der Lippe geworden waren, haben wir schon

²¹⁾ Copiar der v. Bredenoll fol. 18 und 20. v.

²²⁾ Copiar der v. Bredenoll fol. 27 v.

²³⁾ Urk. im Arnsh. Archive.

aus dem Regest zum J. 1300 gesehen. Wie aber Jost v. Hörde in solcher Eigenschaft befugt sein konnte, die Erlaubniß zur Veräußerung Stalper Freigüter zu erteilen, da die Freigravschafft Stalpe doch andere Lehns- und Stuhlherren hatte²⁴⁾, ist nicht klar. Es scheint wohl, daß damals die Rechtsbegriffe über die sich in den Grenzen der Gogerichte Erwitte und Geseke vielfach berührenden Freigravschaffen, in den Anschauungen der Interessenten etwas verwirrt zu werden anfiengen; denn als

1557 Diedrich v. Erwitte zu Ebbinghausen, Adam v. Erwitte daselbst und Diedrich v. Erwitte zu Welschenbeck vom Churfürsten Salentin aufgefordert wurden, die Belehnung mit ihren Freigravschaffen im Amte Erwitte erneuern zu lassen, baten sie damit verschont zu werden. Der Churfürst beauftragte deshalb den damaligen Landcomthur zu Mülsheim die Sache zu untersuchen, die dahin ausgetragen wurde, daß die v. Erwitte sich zur Abtretung des Hauses Noide, welches die v. Bredenoll von ihnen zu Lehn getragen und des Hofes zu Lönen verstanden²⁵⁾. Seitdem scheinen die v. Erwitte und ihre Nachfolger, die v. Landsberg zu Erwitte, keine weitere Belehnung angenommen zu haben. Dagegen wurde

1572 Rave von Hürde zu Boeck als der ältere, zu seinem und Philipps v. Hürde seines Vettern Behuf, vom Erzbischofe Salentin „mit der Graveschaft von Hürde vff einer Seidten von der Lippe zu Boeck, mit Gerichten vnd aller Gerechtigkeit darzu gehörendt,“ beliehen²⁶⁾ und in gleichen Ausdrücken ist die Belehnung für die v. Hörde bis auf die neueste Zeit fortgesetzt worden²⁷⁾.

²⁴⁾ Seiberh, die Freigravschafft Stalpe. Zeitschr. XXIII. S. 105.

²⁵⁾ Urk. des Arnberger Archivs.

²⁶⁾ Kindlinger Beiträge III. 256.

²⁷⁾ Die einzelnen Belehnungen seit 1300 sind nachgewiesen von Köster

1642 war Johann Wördehof Freigraf der großen Freigrafschaft, welche nach ihren Stuhlherren, den v. Hörde, nun meist die Freigrafschaft Hörde genannt wurde und dann auch den Stuhl zu Mönninghausen, womit die Hörden von Corvei beliehen waren, mitbefaßte. Wördehof wurde damals, bei Erledigung des Freistuhls zu Rüden, vom Oberfreigrafen auch mit der commissarischen Verwaltung dieses letzten Stuhls beauftragt ²⁸⁾.

Um diese Zeit, gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts, kam ein Theil des der Familie v. Erwitte verbliebenen Antheils an der großen Freigrafschaft, mit dem Gute Ebbinghausen, westlich von Erwitte im Kirchspiel Horn, an die schwedische Familie v. Anteflucht. Diese ursprünglich aus Finnland stammende, damals durch den schwedischen General-Kriegs-Commissar in Westfalen: Carl Gregorsohn repräsentierte Familie, war am 20. Juni 1644 durch den damaligen Reichsrath, bestehend aus dem Reichstruchses Peter Brahe Graf zu Wisingsborg, dem Reichsmarschall Jacob de la Gardie, dem Reichsadmiral Karl Gylденhielm, dem Reichskanzler Axel Oxenstierna und dem Reichschatzmeister Gabriel Oxenstierna Febr. zu Mörby und Lindholm ²⁹⁾ unter dem Namen von Anteflucht in den schwedischen Adelsstand aufgenommen und das darüber ausgefertigte Diplom von der Königin Christine am 24. Januar 1647 bestätigt worden. Carl Gregorsohn war mit einer Tochter des Pfalzneuburgischen Rathes Johann Wippermann verheirathet und ließ sich am 22. October 1647 von Kaiser Ferdinand III. zwei *Salva Guardia*-

auf Urkunden gegründete Berichtigung und Zusätze zu dem 25. Stücke 4 Kapitel des v. Steinen westfälischer Geschichte in Mallinckrodt's neuestem Magazin für Westfalen V. 194 sq.

²⁸⁾ Arnberger Archiv.

²⁹⁾ In dieser Folgeordnung ist das Diplom von ihnen unterschrieben. Dasselbe befindet sich nebst den weiter im Texte angezogenen Dokumenten, in der Urk.-Sammlung Seibers zu Wildenberg.

Briefe geben. In dem einen wurde der mit ihm verheiratheten Tochter des Raths Wippermann, Catharina Maria, kaiserlicher Schutz bei dem Besiz ihres Vermögens, für sich, für ihren Ehemann und ihre Kinder, namentlich bei dem ihr verschriebenen Leibgedinge an Haus und Dorf Grimberhode im Amte Honstein der Grafschaft Stolberg, zugesichert. In dem anderen erklärt der Kaiser, nachdem Karl Gregorsohn gnt. v. Anteflucht sich im deutschen Reiche verheirathet, um hier ungestört bleiben zu können, den schwedischen Dienst ganz quitirt und sodann um Ausnahme in den kaiserlichen Schutz gebeten habe, so solle ihm die wegen seiner schwedischen Bedienung getragene Ungnade nachgelassen und der gebetene *salvus conductus* durch das ganze römische Reich gewährt werden. Die Briefe sind zu Preßburg vom Kaiser eigenhändig vollzogen.

Karl von Anteflucht erwarb nun von der Familie von Erwitte das Gut Ebbinghausen und mit ihm einen Theil der ihr gehörigen Freigrasschaft, welcher, wie aus den hienächst folgenden Regesten hervorgeht, sich über die Ortschaften Ebbinghausen, Berenbrock, Böllinghausen, Stirpe, Eifeloh, Benninghausen, Ost- und Nottorp in den Kirchspielen Horn, Erwitte und Benninghausen erstreckte. Es entstanden bald Streitigkeiten mit dem Gogericht zu Erwitte, über die Competenz des Freigerichts, welche durch eine Verfügung des Churfürsten Maximilian Heinrich d. d. Arnsberg 11. Sept. 1655 dahin beseitigt wurden, daß derselbe dem Richter zu Erwitte alle Eingriffe in das Freigericht zu Ebbinghausen untersagte, die Competenz des letzten auf geringe wörtliche Schmähung, Schlägerei so ohne Blutrunt, Lähmung oder stoßgefährlicher Weise geschehen, auf das Abpflügen und Abzäunen, auf Diebereien und Feldschaden feststellte und nur die Appellation an den Oberfreigrafen dem Churfürsten vorbehielt.

Ob Karl Gregorsohn diese Streitigkeiten selbst noch erlebte, ist nicht ersichtlich. Aus den uns vorliegenden Notizen

ergiebt sich nur 1. daß der schwedische Fiscal Jacob Johanson eine Rechnung aufstellte, wonach die Erben Gregorsons v. Anteflucht zahlen sollten a. pro introductione die vom verstorbenen General-Kriegs-Commissar zugesagten 200 Rthlr., b. zum Bau des Ritterhauses und Salariiren der Bedienten von anno 1645 her 150 Rthlr., c. für Einmalung des Wappens in die Matrifel, den Bedienten eine Discretion von 25 Rthlr. Summa 375 Rthlr. Eine unter der Rechnung stehende Bemerkung von anderer Hand besagt, dieser Betrag müsse auf 250 oder höchstens 270 Rthlr. behandelt werden, 2. daß ein monatlicher Aufenthalt in Stockholm mit Reisekosten von Stade dorthin und zurück, auf 164 Rthlr berechnet wurde. Unter der Berechnung ist bemerkt: Kann man mit wenigern Kosten zukommen, an mesnage soll nicht ermangeln, alles zu Ihrem besten. 3. Daß nach dem Schreiben eines Verwandten in Stockholm, alles wohl für 300 Spezies und eine Discretion von 10 Ducaten für den Fiscal, werde beschafft werden können. Jedoch müsse das Wappen zu Stockholm von den Malern des Ritterhauses gemalt werden, weil man, nach Versicherung des Fiscals, nicht gerne fremder Maler Arbeit zulasse.

Welchen Gebrauch die Erben Gregorsons von diesen Offerten gemacht, ist wieder nicht ersichtlich. Außer einer kleineren, zur Einklebung in das große Adelsdiplom bestimmten Wappenminiatur, liegt demselben noch eine größere, ebenfalls in feinen Miniaturfarben auf Pergament gemalte und auf eine dünne Kupferplatte gezogene Abbildung des Antefluchtschen Wappens bei, die wahrscheinlich zur Aufstellung im Stockholmer Rittersaale bestimmt war ³⁰⁾.

³⁰⁾ Das Wappen, ein f. g. redendes, ist folgendermaßen blasonirt: Ein versilberter Schildt, darinne ein grav fliegender Antvogell (Ente) mit einem verguldeten Schnabell. Oben über dem Schildt ein offener Turnierhelm, die Helmdecke und der Cranz mit Gold,

Von Karl Gregorsons Nachkommen ist uns nur bekannt, daß die drei Brüder Johan Caroll von Anteflucht, Axel von Anteflucht und Georg Wilhelm von Anteflucht zu Ebbinghausen wohnten und am 8. October 1672 eine Schuldverschreibung über 500 Rthlr. für Cordt Sperlebaum zu Horn ausstellten, worin sie ihm für Kapital und Zinsen ihre Bauernsetten im Dorfe Ebbinghausen, so viel dazu vonnöthen, zur Spezialhypothek setzten³¹⁾.

Als Freigraf zu Ebbinghausen erscheint in dieser Zeit Henning Evers zu Erwitte, der sich in einer Eingabe vom 20. Sept. 1708 bei dem Oberfreigrafen zu Arnsberg über Eingriffe des Richters zu Erwitte beschwert, weil dieser einzelnen der vorhin genannten dingspflichtigen Orte untersagt habe, am Ebbinghauser Freigerichte zu erscheinen³²⁾. Von dem Erfolge dieser Beschwerde ist nichts bekannt. Inzwischen gelangte der Besiz des Guts Ebbinghausen durch Heirath an Jobst Christoff v. Spiessen, der aus Churbrandenburgischen in Churcölnische Dienste trat und als Obristlieutenant starb³³⁾. Derselbe ernannte nach dem Tode des Freigrafen Evers

weiß undt blaue Farben vertheilet. Oben uf dem Helm ein halber Andvogell mit ausgestreckten Flügeln.

³¹⁾ Alle drei Brüder haben mit demselben Petschafte gesiegelt.

³²⁾ Arnsberger Archiv.

³³⁾ Er wurde in der Ebbinghauser Pfarrkirche zu Horn begraben. Sein Vater Joseph Anton v. Spiessen aus Mähren, kam im 30 jährigen Kriege als kaiserl Offizier nach Westfalen. Er blieb, damals Obrist, vor Meppen und ist in der dortigen Kirche begraben. Von seiner Frau Catharina v. Rddinghausen, Tochter des Hessischen Generalkriegscommissars v. Rddinghausen und der M. v. Galen, hatte er den Sohn Jobst Christoff, der nacheinander sechs Frauen aus den Familien 1. v. Papen zu Westrich, 2. v. Bulte zu Ellenhausen, 3. v. Anteflucht zu Ebbinghausen, 4. v. Butler, 5. v. Berswort zu Scheidingen, 6. Anna Dorothea v. Schade zu Salwei, die letzte im Herbst 1699, heirathete. Er hatte einen Bruder, der sich mit seiner Frau: Marquise Petronelle de Berme, nach Mailand

1721 den Philipp Anton v. Berswordt zu dessen Nachfolger und präsentirte ihn Landdrost und Rätthen zur Verpflichtung. Diese beauftragten damit den Oberfreigrafen Johann Honcamp und dessen Adjuncten Reg.-Rath Johann Zeppenseldt, welche die Verpflichtung am 9. Jan. 1722 vornahmen. In dem darüber aufgenommenen Protocolle heißt es, daß dem neuen Freischeffen, nach geleistetem Eide, die Heimlichkeit der freien Gerichte, die heimliche Behme genannt, offenbart worden sei³⁴⁾.

1729, März 19. verkaufte Joh. Wilhelm v. Spieszen, Christoffs Sohn, damals Lieutenant im Dienste des Churfürsten von Cöln als Bischofs von Münster, von Schulden gedrängt, das Gut Ebbinghausen mit der Freisitzungsgerichtsbarkeit in den vorhin angegebenen Ortschaften an den churcölnischen Generalmajor Hermann Werner Joseph v. Schorlemer zu Overhagen, für 13,700 Rthlr. und eine ihm franco zu verschaffende Hauptmannsstelle bei den Münsterschen Truppen. Er ist 1750 als Münsterscher Major zu Bechte gestorben³⁵⁾. Der neue Ankäufer präsentirte

1738 für den abgegangenen v. Berswordt, den Rentmeister Joachim Heinrich Scheidemann zum Freigrafen; der als solcher am 31. Mai des gedachten Jahrs verpflichtet wurde. Diesem folgte als Freigraf zu Ebbinghausen der Dr. B. W. Mues zu Anröchte und nach dessen Tode,

begab, und eine Schwester, verheirathet mit dem Landdrosten v. Pfeil, gent. v. Freund.

³⁴⁾ Siehe die Anlage.

³⁵⁾ Seine Witwe: Maria Charlotte v. Spithal zu Krechting bei Bocholt, starb im März 1810 zu Münster im 95. Jahre. Sein Sohn Ludw. Aug. v. Sp. gest. 21. Mai 1830 als münsterscher Hauptmann a. D. hinterließ von seiner Frau: Maria Florentine v. Tassigny zu Bettinghausen, den jetzigen Kreisgerichtsrath Maria Lewin v. Sp. zu Dülmen.

1785 der Fürstl. Paderbornische Amtsrichter Anton Gottfried Jesse zu Erwitte und Westernfotten³⁶⁾.

Nach dieser Digression über den Abspiß des Freigerichts Ebbinghausen, mit den Stühlen daselbst und zu Benninghausen von der großen Freigrasschaft an der Lippe, kehren wir zur Geschichte der letzten zurück.

1677, Octob. 16., verpflichtet der Arnberger Oberfreigraf Gottfried Richters, aus Auftrag von Landdrost und Räten, den von der Familie Hörde, statt des verstorbenen Johann Wördehoff, zum Freigrafen der Freigrasschaft Hörde präsentirten Richter Caspar Wilhelm Bergh zu Rüden³⁷⁾. Von ihm liegt noch ein Bericht aus dem J. 1698 vor, wonach damals zur Competenz der Freigerichte gerechnet wurden 1. heimliche Dieberei, 2. falsches Gewicht und Maaß, 3. Gotteslästerung und Meineid, 4. Schelt- und Schmähworte, 5. Schlägerei ohne Blutrünst, 6. Abzäunen, Abpflügen und Graben, 7. Beengung der Hellwege, Kirchen- und Mühlenwege, Versperrung von Richt- und Nothwegen, 8. Entziehung des Flußwassers, Beschädigung von Erdfängen und Mergelgruben, 9. Streitigkeiten über Freistuhlgerichte³⁸⁾. Man sieht, die eminente Gewalt der kaiserlichen Freigrafen war auf ein klägliches minimum reduzirt und die Verpflichtung derselben auf ein ihnen vorgelegtes bloßes Schwerdt erscheint nur als Ländelei.

1737, Juli 8., präsentirte Christoff v. Hörde zu Grin-gerfeld, statt des verstorbenen Caspar Wilhelm Bergh, dessen Sohn Franz Anton Bergh, Richter zu Rüden als Hördeschen Freigrafen und der Oberfreigraf Zeppensfeldt verpflichtete ihn aus Auftrag von Landdrost und Räten. In dem Pro-

³⁶⁾ Die bezügliche Urk. im Arnberger Archive.

³⁷⁾ Protokoll im Arnberger Archive.

³⁸⁾ Wigand Femgericht S. 346.

tocolle heißt es noch einmal, es sei dem Freigrafen „die heimliche Achte, die löse und Behme offenbahret“³⁹⁾.

1741 und 1742 entstanden aus Veranlassung eines Rechtsstreits in Sachen Bagedes gegen Pottgieter, Streitigkeiten zwischen dem Schöffengerichte zu Geseke und den von Hörde, über die Grenzen des Freigerichts⁴⁰⁾.

1787, April 21., präsentierte Friedrich v. Hörde zu Schwarzenraben und Eringerfeld, als Stuhlherr zu Mönninghausen und Böckenförde, nach Absterben des Freigrafen, Richters Bergh zu Rüden, den Richter Franz Wilhelm Kreilmann zu Erwitte, welcher am 25. Juni durch den Hofrath Pape, in Gegenwart des Stuhlherrn verpflichtet wurde. Da Pape selbst kein Wissender war, so konnte von Offenbarung der heimlichen Lösung nicht mehr die Rede sein⁴¹⁾.

Das Gesamtergebniß der vorstehenden Regesten ist nun folgendes

1. der geographische Umfang der großen Freigrasschaft an der Lippe ist bereits zum J. 1281 angegeben. Sie theilte sich dann in die Grasschaften Erwitte und Böckenförde. Von der ersten wurde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Freigrasschaft Ebbinghausen mit 8 Dorfschaften abgesondert, während zu der letzten das corveyische Bittsamt Mönninghausen hinzukam.

2. Die zu der großen Freigrasschaft gehörenden Stühle waren a. in der Grasschaft Erwitte 1. der Hauptfreistuhl zu Uffen, zwischen Erwitte und Lippstadt beziehungsweise zwischen Böckenförde und Nixbeck, 2. der Freistuhl auf dem Remelinghofe zu Erwitte, 3. der zu Anröchte, 4. der zu Benninghausen, an dessen Stelle später der zu Ebbing-

³⁹⁾ Das Protokoll abgedruckt bei Wigand a. a. D. S. 573.

⁴⁰⁾ Arnberger Archiv.

⁴¹⁾ Das Protokoll im Arnberger Archive.

hausen trat ⁴²⁾; b. in der Grafschaft Bockenförde oder Hörde
1. der Freistuhl zu Bockenförde, 2. der zu Mönning-
hausen

3. Stuhlherren waren a. in der großen Freigrafenschaft, so lange sie noch ungetheilt bestand, die Herren von Erwitte allein und nachdem sie getheilt war b. in der Grafschaft Erwitte dieselben; bis später in der abgetheilten Grafschaft Ebbinghausen die v. Antefluht, die v. Spießen und die v. Schorlemer als Besitzer des Guts Ebbinghausen nacheinander folgten, c. in der Grafschaft Bockenförde die Herren v. Störmede und nach diesen die v. Hörde.

4. Als Freigrafen von den genannten Stühlen erscheinen urkundlich a. in der Freigrafenschaft Erwitte:

1292, 1302, 1304 Johannes Vriegreve. Im J. 1318 war er wohl verstorben, weil damals Cunegundis filia Johannis dicti Vriegreve de Usnen in einer Urkunde als Disponentin genannt wird.

1321, 1322, Bernardus Vrigravius in villa Anrochte.

1394, Mathias Requynningh Brygreue der van Erwitte toe Benefinchusen.

1441 und 1451, Diedrich Levekind to Erwitte.

1506, Johann Lynßbergh unse Frygreve wegen des Guts Rade.

b. zu Ebbinghausen

1708, Henning Evers zu Erwitte.

⁴²⁾ Der Bogt von Elspe bei v. Steinen westf. Gesch. St. 30. S. 1101 nennt auch noch einen Freistuhl zu Stegendorf. Von diesem kommt jedoch sonst keine urkundliche Nachricht vor. Es kann nur das zu den Jahren 1304 und 1318 erwähnte Stederdorp darunter gemeint sein, welches unter diesem Namen eingegangen und vielleicht identisch mit Stirpe ist, welches zu den Ortschaften des Freibanns von Ebbinghausen gehörte und wo nach Senckenbergs Abh. von der kaiserl. Gerichtsbarkeit in Deutschland Beil. 30. S. 76, auch ein Freistuhl gewesen sein soll.

1721, Philipp Anton v. Berswordt.

1738, Joachim Heinrich Scheidemann; Nach ihm bis

1785, Dr. B. W. Mues zu Anröchte und als dieser in dem gedachten Jahre starb,

Anton Gottfried Jesse Amtsrichter zu Erwitte und Westernfotten.

c. in der Freigrasschaft Bökenförde oder Hörde

1424, Johann Bernkotte.

1457, Johann Leynebrink.

1515, Otto Barkey.

1642, Johann Wördehoff.

1677, Caspar Wilhelm Bergh Richter zu Rüden.

1737, Franz Anton Bergh, desgl.

1787, Franz Wilhelm Kreilmann Richter zu Erwitte.

A n l a g e.

1722 Jan. 9. Verpflichtung des Philipp Anton v. Berswordt als Freigrafen zu Ebbinghausen.

Actum Arnsberg d. 9. Jan. 1722.

Nachdemahlen der Hr. v. Spies zu Ebbinghausen Vermittels eines gehorsamen memorialis an hiesige Churfürstl. Colnische H. landtrost und rächte in westphalen, Hr. philip Anton von Bersworth an platz abgelebten des freygreffens Hr. Henningy Evers Zu der erledigten freygrafen stelle Zu Ebbinghausen mit dem gewöhnlichen und gebührendem ansuchen denselben als freygrafen daselbst gewöhnlicher maßen in den freyen aydt nehmen zu laßen, praesentirt hatt, hochwollgeb. Hr. landtrost und rächte auch demnegst uralter observantz nach mir Kayserl. auch ChurColnischem oberfreygrafen Joannesen Honcamp, sodan meinem adjuncto Hr. Johan Zep-

penfelt 2c. unterm 19. 9bris Borig. jahrs per decretum committirt haben solches alles der gebühr nach zu verrichten, als ist solcher actus heutt dato servatis servandis et adhibitis adhibendis also auch debite vorgenommen. Nachdehme nun dem H. praesentato die gewöhnliche Inquisitoriales vorgehalten, Er auff alle gebührendt geantwortet, auch in allem qualificirt befunden ist, also ist er zu dem freyen aydt admittirt, hat denselben praevia seria avisatione de non manifestando undt sonstig 2c. Zu Gott und seinen heiligen nach anweisung Kayserl. Carolinischer Verordnung mit auslegung seiner Zweyer fordersten finger der rechten handt auf den bloßen degen flexis in terram genibus ausgeschworen undt ist ihme darauff die heimlichkeit der freyen gerichter die heimliche vehme genant offenbahret, wobey er dan getrewlich angelobt hatt, alles dasjenige, wie von alters brauch undt gewohnlich ist, bey hegendem freyen gericht aydt- undt pflichtmäßig zu beobachten, welches alles geschehn ist in beywesen beyder Bürgermeistern der freyheit Hützen Kotters undt Graes als geschworenen freyen scheffen undt zu diesem actu specialiter adhibirten gezeugen.

Anno et die quibus supra

Ferd. Georg Honcamp

beaydeter freygrafl. actuarius.

Protocollum so mit beaybigung des freygrafens zu Ebbinghausen Hr. Philip Anton v. Bersworth abgehalten den 9. Jan. 1722 in des Hrn. rath Zeppenfelts behausung zu Arnsberg.

10. Die Freigravschafft Altengesefke.

Außer den zu 6, 7, 8 und 9 im Gerichtsbezirke von Erwitte nachgewiesenen Freigerichten, befand sich noch eins im südwestlichsten Theile desselben, nahe an der Grenze der Soester Börde, nämlich zu Altengesefke, welches wohl das Kirchspiel dieses Namens besaßte. Ältere Urkunden liegen darüber nicht vor. Aber zu dem Protocolle über die Conferenz, welche in der Zeit von 1583—1612 unter der Regierung

des Churfürsten Ernst, zwischen den Commissarien desselben und dem Arnsberger Oberfreigrafen, über die Freigerichte gehalten wurde, besagt die Beilage, welche die vom Oberfreigrafen respizirten Gerichte nachweist: „2do wirt das Freyenstuelsgericht binnen alten Gesefte bekleidet“¹⁾. — In einem Gewinnbriefe des Oberfreigrafen von 1723 heißt es: „Nachdemahlen der negst alten Gesefte binnen Heringhausen soistischer Bottmäßigkeitz gelegener zum Oberfreygrafen=Ambt in Westphalen gehörige, also genannter Pinnenhoff und dessen zeitlicher Colonus schuldig und gehalten ist, alle zwölf Jahren besagten Hoff von Ihro Churf. Durchl. zu Cöllen als obrist privilegirten Statthaltern undt Lehn=Tragern aller westphälischen und heimlichen Gerichten de facto angeordnetem, als sowohl auch in futurum anordnendem Oberfreygreffen umb gewisse sumen zu gewinnen“²⁾. Es scheint sich hiernach der Freibann des Stuhls zu Altengesefte auch auf die dicht an der Grenze des Gogerichts Erwitte gelegene Bauerschaft Heringhausen im Soester Kirchspiel Neuengesefte erstreckt zu haben. — In einer anderen Notiz des Oberfreigrafen heißt es: „zu alten Gesefte wird das Kaiserl. Gericht, praevia publicatione ex ambone, auf den Glockenschlag, auf dem also genannten Tigge gehalten und muß Mann für Mann als den erscheinen und selbiges, was er zu klagen, vorbringen“³⁾.

Hiernach war also der Landesherr, vielleicht als Nachfolger der ringsum begüterten Grafen von Arnsberg, Stuhlherr des Freibanns von Altengesefte und die Oberfreigrafen zu Arnsberg waren zugleich die Freigrafen dieses Stuhls.

1) Kindlinger Beiträge III. Urk. S. 721.

2) Wigand Femgericht S. 543.

3) Daselbst S. 544.

11. Die Freigravsschaft Almen.

Der Name Almen ist sehr alt in unserer Geschichte. Er knüpft sich an die Quellen der Alme, die schon zu Karls des Gr. Zeit einem eigenen Gaue: dem pagus Almunga den Namen gab. Später hatte der Erzbischof von Cöln auf der Spitze der hohen Felswand, an deren Fuße die einzelnen Quellen der Alme sich zu einem Flusse sammeln, der gleich im Thale schon Mühlen treibt, eine feste Burg, die Tinne genannt, welche als Castrum von einer eigenen Burgmannschaft, von Burgmännern bewacht wurde, die in der Nähe Burgmannshöfe und Güter besaßen, aus denen später sogenannte Rittergüter wurden. Eine dieser ministerialen Burgmannsfamilien führte von ihrem Haupthofe den Namen: Almen. Arnulf, Renneke, Hermann, Haword, Bruno und Heinrich von Almena kommen in den Jahren 1277, 1308, 1344 und 1346 urkundlich vor. Neben und nach ihnen erscheinen auf den Almener Gütern zu Oberalmen, Nideralmen und zu Almen auf dem Bruche, die Familien v. Horhusen, Tülen, Hanleden, Westphalen, Wolmeringhausen, Holdinghausen, Bodenhausen, Twiste, Gaugreben und besonders v. Meschede, welche letztere dieselben fast ganz in ihrer Hand vereinigte.

Almen war auch der Sitz einer Freigravsschaft, deren Umfang jedoch nicht mit dem des alten Almengau's zusammenfiel, wie weiter unten genauer angegeben werden soll. Die urkundlichen Nachrichten von derselben reichen nicht über das 15te Jahrhundert hinaus. Demungeachtet sind sie von Interesse für die Geschichte der Femgerichte, weil sie uns nicht allein ein lebendiges Bild ihres Verfahrens aus der Zeit, wo sich diese Gerichtsanstalt längst überlebt hatte, sondern auch einen wichtigen Beitrag für die Topographie derselben gewähren. Die Nachrichten sind folgende.

Auf dem im J. 1490 am Oberfreistuhle zu Arnöberg

im Baumgarten abgehaltenen General-Capitel erschien unter den Stuhlherren Hermann von Meschede zu Almen. In dem darüber abgehaltenen Protocolle heißt es: „Thom viefen hadde sich upgedahn, daß viel Frygreven dat opene Ding geheget, ohne den Frohnen tho fragen, wu dat Ding mot geheget werden, wat de gebrofen hedden? — de hedden gebrofen LX tur. Schillinge unde so se et weder deden 3 Tage Hafften. — Her Lips van Hörde uppenbarde, dat dat recht gewiesen undt dat de Frygreven van Volkmissen, Almen unde Medebache dat noch legt gedahn hedden, se mötteten de brocke geven ¹⁾.“ Wer damals Freigraf zu Almen gewesen, ist nicht bekannt. Vielleicht gab dieser Fall Veranlassung dazu, daß dem Freistuhle zu Almen eine Abschrift der Hegeformel mitgetheilt wurde, welche sich unter einer Handschrift aus dem Anfange des 16. Jahrh. noch im stuhlherrlichen Archive zu Almen findet ²⁾.

Im J. 1526 Freitag nach Vincula Petri (3. Aug.) befundet der Freigraf Heinrich Beckmann zu Medebach, daß er in Sachen der Stuhlherren Bettern Gœrdt und Gerdt v. Meschede, als deputirter Richter „des kayserlichen freien Stoils tho Duer Almen,“ in Gegenwart der gedachten Stuhlherren, den gedachten Stuhl, „mit geleideter ingespannender Bank besetzen haue, tho richten vff lieff leuen vnd hochster ehren, als mir nach dem Gesetze Keyser Carolus des grothen, loblicher Gedachtnus tho rechte geboert.“ Es sei dann vor ihm erschienen: Cordt van Brenden als Bevollmächtigter Anwalt und Procurator der Abtissin und des Stifts Geseke und habe durch seinen „erdingeten Vorsprecken“ klagend vorgestellt, ein gewisser Rudolf Wynken von Ense oder Böllinghausen, habe die Jungfern des Stifts Geseke an ihrem Gute beschädigt und sei deshalb auf einen Pflichttag

¹⁾ Wigand Feme S. 262—267.

²⁾ Siehe die Anlage.

gegen ihn angetragen worden. Er frage, ob der Tag auch gehörig bekannt gemacht worden? Die Stuhlherren hätten die Mittheilung an beide Partheien versichert, auch die Antwort derselben darüber im Gerichte öffentlich verlesen lassen. Als dann der gedachte Procurator weiter gefragt, ob für den angeklagten Rudolf jemand auftreten wolle, sei dieser selbst erschienen und habe einen „Vorspreken“ begert, der ihm auch gestattet worden. — (Der Angeklagte hatte sich bei Johann v. Padberg aufgehalten und war auf ein Anschreiben Conrads v. Brenken, an die v. Meschede zu Almen abgeliefert worden). — Der Procurator habe dann den genannten Rudolf befragt, wie er sich habe können gelüsten lassen, die obgenannte Jungfern mit ihrer Abtissin durch Brand zu beschädigen? Worauf der Angeklagte durch seinen „erloffenen Redener“ geantwortet, daß er den Schaden um deswillen zugesügt, „dat he derhalb dat Recht tho Erwitte ersocht haue, dat sie emme geweigert vnd konne es dar nicht erlangen; dath sei die Orsake der Fehde“ Hiernächst habe Kläger um Entscheidung darüber gebeten, ob Verklagter die behauptete Rechtsweigerung nicht erweisen müsse? — Das Urtheil sei gestellt an Steffen von Oberalmen und Cordt Wegener von Radlinghausen, die sich mit dem ganzen Umstande berathen, wieder ins Gericht gekommen und vor Recht gewiesen, daß er die behauptete Rechtsverweigerung billig zu beweisen habe. „Solck Ortheil ist geütert vnd tho geschlotten so recht ist.“ Hierauf habe der v. Brenken vorgelegt, einige Siegel und Briefe, Gerichtsscheine von zwei Gogreven zu Erwitte, inhalts deren der Hof zu Völlinghausen, „dar Rudolff ergen. Syandt vomme geworden“ an das Stift und die Abtissin gekommen. Und nachdem die Briefe gelesen worden, auch niemand solche mit Rechte zu widerlegen versucht, habe der Procurator v. Brenken ferner um Entscheidung gefragt, ob der Angeklagte, da er weder die Briefe widerlegt, noch auch erwiesen, daß ihm zu Erwitte das Recht geweigert worden, „nitt eine Wedde

darumb schuldig sy?" Das Urtheil sei gestellt an den gro-
ten Johan van Nehden und an den Schulten tho Almen, die
nach Berathung mit dem Umstande für Recht gewiesen, daß
Rudolf Buße und Wedde schuldig; worauf Cord v. Brenken
ferner zu Rechte gefragt: was nun die Buße sei? — Was
hierauf zu erkennen gewesen und welchen Fortgang die Sache
genommen haben mögte, stehe dahin; denn beim Gerichte sei
auch gegenwärtig gewesen Johan v. Padtberg, der nebst den
freien Scheffen und dem ganzen Umstande durch Barmherzig-
keit bewegt, gütlich und flehentlich gebeten habe, der v. Bren-
ken und die Stuhlherren, Bettern v. Meschede, mögten um
Gottes willen dem armen verwiesenen Menschen „dath Lyff
geuen vnd fristen.“ Hierauf habe der v. Brenken zuletzt er-
klärt, er wolle um Gott, der gedachten Junker und des gan-
zen Umstandes wegen, dem genannten Rudolf „vff dittmahl
datt Lief laten,“ wogegen derselbe sich bekümmern müsse, den
dem Stifte zugesügten Schaden zu ersetzen, um einen „Wie-
derlossesbrief“ zu erhalten, wie sich der auf ein ewig Still-
schweigen gehöre. Der angeklagte Rudolf habe dieses ver-
heißen und sich für erhaltene Gnade höchlich bedankt. Als
Standgenossen des Gerichts werden genannt: Johan v. Padt-
berg, Johan Scheyer von Nehden, Schote von Messinghausen,
Warnsterus und Aleff Focken von Brilon und viel mehr from-
mer Leuten und Freischeffen genug.

Nach einer späteren Bemerkung wurde Rudolf Wienke
auf Montag nach Laurentii, also nach 10 Tagen, aus dem
Gefängniß der v. Meschede entlassen, nachdem er über sein
Vermögen disponirt und seinen Spieker auf dem Hofe, den
v. Meschede für „Kost und Schaden und Gnade synes Lyues“
gegeben³⁾.

Erwägen wir das Vorgetragene genauer, so finden wir,
daß der Freigraf Beckmann, bekannt durch mehrfache Händel,

³⁾ Ungeedr. Urk. des Hausarchivs zu Almen.

die er vor den höchsten Reichsgerichten mit Fürsten, Grafen und Reichsständen energisch durchführte⁴⁾, sich noch ziemlich innerhalb der gesetzlichen Schranken des Verfahrens bewegte. Er nahm die Klage an, weil der Angeklagte durch Brandlegung sich eines Landfriedensbruches schuldig gemacht, dessen Abndung dem Freigrafen zustand, wenn jener auch nicht innerhalb der Almener Freigrafschaft seinen Wohnsitz hatte. Der Angeklagte berief sich dagegen, zur Entschuldigung der That, auf sein Fehderecht, weil ihm das Recht am Gerichte verweigert worden. Auch dieses war damals an sich noch nicht ungebrauchlich, wie aus den Brandbriefen bekannt ist, die Patroclus Dume aus Soest, 1519 gegen das dortige Stift erließ⁵⁾. Eben so war es selbstverständlich, daß der Angeklagte, nachdem er seine Frevel eingestanden, die angebliche Rechtsverweigerung aber nicht nachgewiesen, Leib und Leben verwirkt hatte; denn die Feme kannte für Verbrechen nur eine Strafe, die des Todes. Wenn aber der Freigraf, nachdem die Schuld des Angeklagten festgestellt worden, durch Fürbitten der Gönner desselben, so wie der Freischeffen und des Umstandes, endlich durch die Erklärung des Klägers, er wolle dem „armen verwiesenen Menschen dat Lyff geuen vnd fristen“ sich dazu bewegen ließ, den schon in der Berathung stehenden Endspruch auszusetzen, so liegt darin offenbar eine Begnadigung, die vielleicht in den veränderten Zeitverhältnissen eine Entschuldigung, aber nicht in den Amtsbefugnissen des Freigrafen eine Berechtigung finden konnte. Er wandelte dabei offenbar auf einer abschüssigen Bahn, auf der wir seine Nachfolger nun immer häufiger finden.

In den Jahren 1569—1589 war Johann Knipschild Freigraf des Stuhlherrn v. Meschede zu Almen. Auch

⁴⁾ Belege bei Usener die heiml. Gerichte Westfalens S. 19, 25, 40, 64, 92, 138.

⁵⁾ Seiberh Urk. = Buch III. Nr. 1013.

er war waldeckischer Freigraf zu Medebach und churcölnischer Vogt (Sogrese daselbst⁶⁾). In den Conferenzen, welche während der Regierung des Churfürsten Ernst (1583—1612) aufgeführte Beschwerde des westfälischen Oberfreigrafen Mathias Hake, über gesetzwidrige Beschränkung der freigerichtlichen Jurisdiction, zwischen diesem und churfürstlichen Commissarien abgehalten wurden, ist unter den adeligen Freistühlen, von denen die Appellationen an den Arnsberger Oberfreistuhl gehen, insbesondere genannt der Freistuhl zu Almen⁷⁾. Aus dieser Zeit und zwar aus dem J. 1590 liegt noch eine für die damalige Sittengeschichte interessante Verhandlung vor. Sie betrifft die Bestrafung eines Angeklagten der „des Pastors Frauen zu Thülen“ die Beschimpfung zugesügt, daß er sie eine Diebin und Hure genannt habe.

Am 8. Juli 1608 bekundet Franz Gilhardt „confirmirter vnd jeso erfurderter vnd verordneter Freygraff des Freiensstuels zu Almen,“ daß er den Freistuhl in „bekledeter Bank besessen, zu richten über Leib Leben Gelimpff vnd höchsten Ehr, wie wir das nach Einsetzung Kayser Caroli des großen hochloblichster Gedechnuß eigenet vnd geburet,“ es sei vor ihm erschienen Elsa, Picardts oder Lengen-Henrichs Hausfrau und habe begehrt, die Rüge zu verlesen, die nächstvergangenen Tages gegen sie eingebracht worden. Dieser Rüge zufolge habe die Tepelsche der Frau Else vorgeworfen, daß sie ein Kind verbracht. Die Diffamatin habe dieses bestritten und gebeten, die Tepelsche vorzuladen. Letztere persönlich erscheinend, habe erklärt, sie wisse nur Gutes von der Diffamatin zu sagen und habe eben deshalb auch „die angezogene Insurien nicht aufgestürzet.“ Hierauf habe Diffamata zum Erkenntniß der freien Schessen gestellt, ob der Tepelschen Entschuldigung nicht mehr und besser sei, als die eigene Ent-

⁶⁾ Kopp heiml. Gerichte S. 482.

⁷⁾ Kindlinger Beitr. III. Urk. S. 722.

schulldigung der Diffamatin? Die Freien hätten dem Antrage gemäß auch erkannt und solle dieselbe „damit des Fames genugsam entschuldiget sein.“ Dem gemäß habe er Freigraf von Amtswegen „vielgemelte Elsen wiederumb in ihren vorigen Ehrenstandt eingesagt, wie sie für dem Tage der Beleumung gewesen; „Also das sie deshalber magt gehen, stehen, fleißen vnd fharen, zur Kirchen, zu Klause vnd da andere fromme Leuthe handeln und wandeln. Soll sie auch deßhalb niemandts haßen oder neiden, fliehen oder schelden, ehr thue es dan mit Rechte; auch ist zu rechte erkannt, daß sie die Tepelsche ihr der Lenzenhenrichschen allen angewandten Kosten und Schaden erstatten vnd wieder erlagen schuldigt“⁸⁾.

Bei dieser Verhandlung mag billig gerügt werden, daß der Freigraf überhaupt nicht befugt war, gegen die Diffamatin vorzuschreiten, weil bekanntlich „Pfaffen, Frauen und Juden“ nicht vor die Femgerichte sollten gezogen werden⁹⁾. Auch ist der Grund schwer abzusehen, aus welchem die Tepelsche in die Kosten verurtheilt wurde, da sie nicht als Klägerin, nicht als Parthei in der Sache erscheint, vielmehr das Verfahren auf officieller Rüge beruht. Da übrigens der Freigraf für nöthig hielt, den durch die Rüge angegriffenen Ruf der Diffamatin, die Fama derselben ausdrücklich so rein zu waschen, als er vor der Beleumung gewesen, so weist dieses wieder auf den Zusammenhang des Namens der Feme mit fama hin, worüber wir uns an einem andern Orte schon ausgelassen haben¹⁰⁾.

⁸⁾ Ungebr. Urk. d. Archivs zu Almen, aus dem auch die weiter folgenden Nachrichten, für welche keine besondere Quelle allegirt worden, genommen sind.

⁹⁾ Ein Weisthum vom Freistuhl zu Welschenenest v. 1464 besagt: „das paffen, Frauen vnd Juden nit an westfelsch gerichte gehoren.“ Usener d. Freigerichte Westfalens S. 32.

¹⁰⁾ Seiberg der Oberfreistuhl zu Arnsberg in der Zeitschrift für westf. Gesch. XVII 147.

Nach dieser Zeit kommen keine Richtscheine der Freigrafen des Stuhls zu Almen mehr vor. Die Verhandlungen des Freigerichts verlaufen vielmehr ganz in gewöhnlichen Rügegerichtsprotocollen und scheint es wohl, daß dieselben mit den dortigen Patrimonialgerichtsverhandlungen immer mehr identificirt wurden, bis im J. 1678 die sämmtlichen Erb- und Freienstuhlsgerichtsherren zu Almen, „zu ihrem eigenen Vortheil und Besten“ dahin übereinkamen: „den gegenwärtig vacirenden Richterdienst dero zeitigem freigraffen zu conferiren und beide Dienste zu combiniren.“ Bis dahin bezog der Freigraf außer freier Zehrung bei den Stuhlherren, wenn er Gericht hielt 1. von jedem der adeligen Häuser 4 Scheff. Hafer und wenn Mast war, 2 Schweine frei, 2. von jeder streitenden Parthei 1 Rthlr. und eben soviel für die Verpflichtung eines Freischeffen, 3. von sämmtlichen Brüchten ein Drittel. Die Freischeffen, der Frohne und der Rüster, der das Freiding einläuten mußte, erhielten für ihre Functionen ein Bestimmtes. Der Vortheil aber, der den Stuhlherren aus der Combination der Freigrafen- und Richterstelle erwuchs, bestand darin, daß der Richter, der beide Posten bekleidete, künftig nur den zehnten Pfennig von den einkommenden Brüchten erhalten, das übrige aber den Stuhlherren zufließen sollte; weil die combinirte Stelle nun doch eine annehmbare bleibe! — Der Freigraf Joh. Wördehof beklagte sich im J. 1672, daß er gar wenig erhalten habe. Der Einfluß der Patrimonialgerichtsherren auf das Gericht war ein ganz ungebührlicher und mit der Würde eines unmittelbaren kaiserlichen Richters, als welcher sich der Freigraf bis dahin immer so laut manifestirt hatte, nicht zu vereinigen. Es entstanden daher allmählig Reclamationen derjenigen Einwohner des Freibanns, welche nicht zugleich im Patrimonialgerichtsverbande zu Almen standen, gegen die Competenz des Freigrafen, wenn derselbe Ladungen in Sachen erließ, die nicht eigentlich femvrogig waren, sondern in den gewöhn-

lichen Bereich des hurfürstlichen Obergerichts zu Brilon gehörten. Die Stuhlherren zu Almen suchten sich daher bei Zeiten die Beweise für die Competenz ihres freien Stuhlgerichts, in den nicht zu ihrem Patrimonialgerichtsbezirke gehörigen Dörfern zu sichern.

Zu diesem Ende ließen die Gevattern v. Meschede und Wolmeringhausen schon am 10. Juli 1608, durch den Notar Christian Voet, alte Leute in Thülen, Rösenbeck und Radlinghausen, in Gegenwart von Zeugen eidlich darüber vernehmen, „was ihnen wegen des Freyenstuels zu Almen und wie es an demselben üblich gewesen und hergebracht, bewußt sei.“ Diese Leute bekundeten, sie hätten es nicht anders erlebt, als daß die Einwohner der Dörfer beider Almen, Nehden, Thülen, Hoppeke, Rösenbeck, Ratlinghausen, Messinghausen und Buntkirchen samt und sonders, auf Erfordern der Junker zu Almen als Stuhlherren und des pro tempore anwesenden Freigrafen, am Freienstuhlgerichte daselbst erscheinen und Excesse einbringen müssen. Andere, zum Theile selbst Freischeffen, sagten aus, es seien in den gedachten Dörfern Freie gewesen, die namentlich genannt werden. Diese, als Dingpflichtige des Freienstuhls zu Almen, hätten das Gericht daselbst neben dem Freigrafen besessen und bekleidet. Die von ihnen eingebrachten Excesse seien an dem Gerichte gerügt, bestraft und die Bruchtfälligen durch die Diener der Junker ausgepfändet worden! Aus diesen sehr allgemein gehaltenen Depositionen ergiebt sich, daß man sich nur noch undeutlich des Unterschiedes eigentlicher Freigüter bewußt war; von besonderen Abgaben solcher Freigüter ist nirgend die Rede. Die aus den alten Verhandlungen notirten Excesse, beschränken sich auf Injurien und Holzfrevel. So heißt es 1569: „Tonies Scherer von Buntkirchen hefft geschulden, Tyle Rammen sey ein Schelm und seine Frau eine Wolkzenauberische, ist dorffruchtig.“ Dazu ist in Parenthese von Christoff v. Meschede vermerkt: „hatt affdracht gemacht und

gaff 1 Thlr.“ Ferner: „Tyleman und Grüdene Dieterichs ic. Diese Sache ist in der Stuelherrn Handt gestalt, morgen um 7 Uhren bey die Stuelherren zu erscheinen, des Gerichts gewartig zu seyn und Abdracht zu machen. It. Gerdes Johan und Tylen Jost willen morgen Abdracht machen. Tylen Jacob will morgen Abdracht machen. HumbertH und der Dulle morgen Abdracht zu machen.“ Dann 1574 It. dem Fronen Herboldten 1 Rthlr. gegeben, welches seine Gebühr gewesen, hat Tylen Jost ausgegeben; Abdracht gemacht auf Dingstag negst dem gehaltenen Freyenstuel. — Wewer Annet Töchter 1 Rthlr. — Klein Tönies und Offels Tönnies 12 ß . — Steineken Hermann $\frac{1}{2}$ Rthlr. gegeben vom J. 1570 — Heinemanns Cordt $\frac{1}{2}$ Thlr. vom J. 1570 — der Nagelschmidt 100 Nägel und bleibt noch 100 schuldig vom J. 1570. — In ganz gleicher Art lauten die Auszüge aus den Jahren 1579, 1588, 1589 u. s. w.

Von der alten Würde des Freigerichts findet sich in diesen Verhandlungen auch nicht die geringste Spur. Alles beschränkt sich auf Kosten und Brüchten-Placerei, zum Vortheile des Gerichtspersonals und der Gerichtsherren, welche immer noch Stuhlherren genannt werden. Kein Wunder daher, daß die Einwohner derjenigen Dörfer, welche nicht im patrimonialgerichtlichen Verbande mit den Junkern zu Almen standen, sich der Jurisdiction derselben zu entziehen suchten, um bei dem Richter des churfürstlichen Obergerichts in Brilon, als *judex ordinarius* Recht zu nehmen. Die sogenannten Stuhlherren dagegen, um die alte Jurisdiction ihres Freispruchs aufrecht zu erhalten, schlossen sich der Verfügung vom 27. Aug. 1611 an, wodurch die westfälischen Räte zu Arnsherg, um fremde Freigrafen abzuhalten, den Franz Langschede, zum allgemeinen Freigrafen anordneten resp. empfahlen. Derselbe wurde auch zum Freigrafen von Almen angenommen; weil er aber nicht alle vorkommenden Geschäfte selbst vornehmen konnte, substituirt er für sich den Notar

und Patrimonialrichter Christian Voet, der die Verhöre vom 10. Juli 1608 vorgenommen, „um die streitigen Sachen mit Zuziehung der Freien zu examiniren und zu decidiren auch mit gebührlicher Execution zu procediren und zu verfolgen. Alles nach Freyenstuls Recht, Art und Gebrauch.“ — Nach seinem Abgange wurde auf Präsentation der damaligen Stuhlherren: Joh. Jobst v. Hanxleden, Droste v. Meschede und Erben Mordian v. Meschede der churfürstliche Landschreiber Johann Wördehoff zu Arnsberg am 18. Sept. 1641, als Freigraf „des ohrts Almen“ confirmirt. Von ihm liegt noch ein Brief vom 4. März 1672 vor, worin er dem Domherrn Emmerich Leo v. Holdinghausen zu Almen, der ihn ersucht hatte, das Freistuhlsgericht, zur Vermeidung von Präjudizien, wieder abzuhalten, antwortet, er habe dieses wegen Krieg und Leibeschwachheit bisher unterlassen; wolle jedoch, sobald als thunlich, einmal wieder herüberkommen. Wenn indeß die Gerichtsherren zu Almen nicht beim Churfürsten auswirken könnten, daß der Richter zu Brilon aufhören müsse, alle Freistuhls-Excesse an sein Gericht zu ziehen, so werde das Freigericht nicht lange mehr bestehen können. Diese Bemerkung hatte in folgendem Sachverhalte ihren Grund. Der Richter Jacob Kannegießer zu Brilon hatte sich am 23. Nov. 1643 bei dem Landdrosten beschwert, daß die Gerichtsherren zu Almen die Bewohner von Rehden und Thülen vor ihr Freigericht zögen. Die Stuhlherren dagegen hatten sich darauf berufen, daß die in der Notariat-Verhandlung von 1608 genannten Dörfer von jeher an das Freien-Stuhls-Gericht zu Almen gehört hätten und immer 2 bis 3 Freischeffen in jedem derselben gewesen seien. Außerdem seien die beiden Dörfer Rehden und Thülen „mit ihren Häusern, Höfen, Leuten, Ländern, ganzen Bemarkung und sonst“ den Herren zu Almen „eigenthumblich“ und stehe ihnen daselbst zu, „nit allein schlechte Pfandung umb Pfächte und Dienste,

dann vielmehr über die Eigenbehörige und deren Untergebenen Güter, Huiden u. die gerichtliche Cognition.“ Schließlich wurde der Landdrost gebeten, dem Richter „ein Biesel in sein cavillantisch Maul zu legen.“ Der Richter ließ sich aber dadurch um so weniger irre machen, weil das Vorgeben, daß die Bauern zu Nehden und Thülen Eigenbehörige der Herren zu Almen seien, offenbar ungegründet war; weshalb die Gerichtsherren eben auch in einem Schreiben vom 26. Octob. 1667 den Richter zu Brilon nur wieder freundlich baten, sich in die Streitsachen mit den Nehdener Colonen nicht zu mischen. — Damit stimmt auch sehr wohl überein, wenn derselbe Richter Kannegießer am 6. April 1695 (er starb 2 Monate nachher am 9. Juni) vor Notar und Zeugen aus 50 jähriger Amtsführung befundete, daß die Patrimonialgerichts-Herren zu Ober- und Niederalmen über ihre Meier und Colonen zu Nehden und Thülen, betreffs deren Dienste und Pächte, die Gerichtsbarkeit bis zur Execution hätten; denn die Beitreibung unbefristeter gutherrlicher Gefälle war wohl zu unterscheiden von einer Gerichtsbarkeit in streitigen Prozeß- und Criminalsachen, als welche der Richter zu Brilon den Junkern zu Almen in seinem Gogerichtsbezirke zu bestreiten um so mehr Ursache hatte, weil dieselben das Richter- und Freigrafen-Amt seit 1678 in einer Person consolidirt hatten, wodurch die Jurisdictionsverwischungen immer häufiger wurden. Eben deshalb erhob der Briloner Richter Johann Evens im J. 1703 neue Reclamationen gegen die Competenz des Freigrafen zu Almen, in den Dörfern Nehden und Thülen und veranlaßte dadurch die Gerichtsherren zu Almen, ihren damaligen Richter und Freigrafen Dr. Wilhelm am 8. Aug. 1707 dahin zu instruiren, die vorkommenden Sachen möglichst ans Gericht und nicht vor den Freistuhl zu bringen. Dadurch wurden aber begreiflich die Conflictte nicht gehoben. Am 3. Aug. 1714 erließ vielmehr der verwaltende Richter und Churf. Rath

Wilh. Anton Flöcker mit den Scheffen zu Brilon ein abermaliges „freundnachbarliches“ Protestschreiben an die Gerichtsherrn zu Almen, gegen die Jurisdiction derselben in den Briloner Dörfern. Die Junker v. Westphalen, v. Meschede und v. Gaugreben, beantworteten dasselbe am folgenden Tage durch eine Berufung auf ihr Recht. Eben so energisch vertrat dagegen der Richter zu Brilon die Rechte des Churfürsten. Der seit 1720 eingetretene Richter Joh. Arnold Joseph Flöcker untersagte sogar am 16. Nov. 1724 den Bewohnern von Thülen u. s. w. bei 50 Goldgulden Strafe, den Befehlen des Freigrafen zu Almen Folge zu leisten; worauf die Stuhlherren des letzten, ihren Mitinteressenten v. Westphalen zur Prozeßführung gegen den Richter zu Brilon bevollmächtigten. Sie behaupteten in einer Eingabe an den Drost v. Schade zu Antfeld, die Landesfürsten sähen die Freigerichte neidig an, weil diese aus kaiserlicher und päpstlicher Macht richteten; aber mit Unrecht, denn die Freigerichte seien ja den Landesfürsten jetzt mit unterworfen, nicht bloß Dynasten hätten das jus mulctandi, sondern auch Municipalstädte u. s. w. Der Prozeß gieng nicht zu Ende. Das Freigericht zu Almen vegetirte in solcher Weise während des 17. und 18. Jahrhunderts fort, bis es stillschweigend erlosch.

Beispielsweise mögen hier noch einige Verhandlungen aus letztgedachter Zeit erwähnt werden. Am 14. Mai 1736 heißt es: Actum Almen am Freyestuhl. Fiscus contra Jost Büdesfeld vulgo Rubart in Radlinghausen. Fiscus denunziert, daß Verfl. vor einigen Jahren in des Frhrn. v. Meschede Gehölz Schaden gethan; bat praeter satisfacionem damni, exemplarische Bestrafung. — Verfl. erschien, gestand den eingeklagten Schaden und gab vor, sich dieserhalb mit dem Frhrn. v. Meschede abgefunden zu haben. — Es wurde ihm befohlen, dieses Vorgeben durch Bescheinigung des r. v. Meschede noch heute zu beweisen und bis dahin

daß dieses geschehen, sich nicht aus dem Dorfe zu entfernen. — Am Nachmittage übergab derselbe „unter hoher Hand Sr. Excellenz“ eine Bescheinigung, worin es heißt: Den Holzschaden so der Rubart mir gethan, will sich selbiger bei mir abfinden, die Strafe aber bleibt dem sambtgerichte vorbehalten und ausbeschieden. D. A. von Meschede. — In der hierauf erlassenen Entscheidung heißt es: „Weilen der eingeklagte Holzschaden in einem Juder Heister bestanden, als wird Beklagte in 8 Mark Brüchten et expensarum fiscalium reus condemnirt, bis dahin solche Brüchten cum expensis würklich bezahlt, auch die Vergütung des Schadens geschehen, sollen dessen allbereits bei dem Juden Isaac in Oberalmen arrestirte Gelder annoch ferner im Arrest verbleiben. Gronau Secretarius.

Ähnlich so in anderen Verhandlungen aus den Jahren 1743, 1752 und 1764. Am 14. Nov. des letztgedachten Jahrs denunzirte Fiscus mehrere Einsassen von Thülen und Rehden, wegen verübter Holzexceffe. Die Verfl. weigerten die Einlassung vor dem Freigerichte, läugneten den Exceß und forderten Beweis, der ihrer Ansicht nach vor dem Freigrafen nicht geführt werden könne. Auch wußten sie nicht, ob sie als Eingefessene des Gerichts Brilon, dem Freigerichte zu Almen zu folgen schuldig. Sie protestirten daher gegen weiteres Verfahren und ließen diese Protestation durch den Notar Niggemeier von Brilon, dem Freigerichte insinuiren. Letzteres bemerkte dagegen, dieselbe sei in unanständigen terminis abgefaßt und widerspreche der notorischen Competenz des Gerichts, von der sich der Notar leicht habe informiren können. Letzterem wurde daher bei einer Strafe von 10 Gglden. ähnliches Vorgehen untersagt und den Angeklagt. bei 75 Mark Brüchten Strafe befohlen, am folgenden Tage persönlich zu erscheinen und auf die Denunziation zu antworten, widrigenfalls die Strafe eingezogen und in contumaciam erkannt werden solle. — Am 17. Nov. erschien nur Jost Witteler

von Nörden, entschuldigte sich, die Protestation aus jugendlicher Unerfahrenheit unterschrieben zu haben, stellte den Exceß in Abrede und forderte Beweis. Als man nun, um diesen zu erbringen, ihm den Eid deferirte und er denselben nicht schwören wollte, wurde er gleich den übrigen, nicht Erschienenen, in contumaciam verurtheilt. Ein solches Verfahren bedarf keines Commentars. Wahrscheinlich blieb es ohne Folgen.

Als Freigrafen fungirten in dieser Zeit folgende. Am 26. Juni 1683 bestellten die Stuhlherren Joh. Diedr. von und zu Holdinghausen, Wilhelm Rütger v. Meschede, Wilhelm Westphal zum Bruch und Friedrich v. Twiste zur Tinne, den churfürstlichen Gerichtschreiber zu Arnberg: G. Friedr. Wulferßheim zum Richter und Freigrafen in Almen. — In den Jahren 1686 — 1703 war der bekannte Rüdener Bürgermeister Konrad Köning Freigraf und Richter zu Almen¹¹⁾. — Am 8. Aug. 1707 wurde Dr. Joh. Otto Wilhelm Bürgermeister zu Ründen, durch den Oberfreigrafen Joh. Honcamp als Freigraf zu Almen angenommen. Er war von den Stuhlherren v. Meschede zu Niederalmen, v. Gaugreben zur Tinne und v. Westphalen zum Bruche präsentirt. Er war zugleich Richter zu Almen und fungirte noch 1724. — In den Jahren 1764 — 1772 war Wilhelm Anton Haver Advokat zu Brilon, Sammitrichter und Freigraf zu Almen. Der Verf. hat diesen merkwürdigen Mann noch gekannt. Als er heirathete zählten er und seine Braut gerade 101 Jahre. — An seine Stelle trat 1786 der Hofrath Lange zu Brilon, als Sammitrichter und letzter Freigraf zu Almen. Ueber das Verfahren an dem Freistuhl zu Almen, in der letzten Zeit seines Bestehens, geben wir noch einige Nachrichten aus den

¹¹⁾ Man vergl. über ihn Seiberg Quellen I. 225 und Westf. Beitr. zur deutschen Gesch. II, 83.

vorliegenden Acten desselben. — Das Gericht wurde ohne feste Regelmäßigkeit, gewöhnlich ein Jahr um das andere abgehalten und dauerte dann etwa 3 Tage. Die Vorladung der dingpflichtigen Dörfer, geschah durch die Pfarrgeistlichen von der Kanzel und wurde von ihnen bescheinigt. Nachdem der Küster das Freiding eingeläutet, setzte sich der Freigraf zur Abhaltung desselben, auf die nach uraltem Gebrauch gespannte Bank, d. h. auf einen dazu besonders angefertigten s. g. Freistuhl, der in den Jahren 1722 — 30 von neuem wieder in brauchbaren Stand gesetzt wurde; wie aus einer vorliegenden Rechnung „für Reparation des Freistuhls“ hervorgeht. Das Gericht wurde mit Vernehmung der Rügen eröffnet, welche die dazu verordneten delatores, testes, Brögen oder Röger, auch „Indizherren“ genannt, anbringen mußten. Wurden sie nichts anzubringen, was in der späteren Zeit immer häufiger der Fall, so wurde zur „heimlichen Acht“ übergegangen. Was man darin verhandelte, ist nicht bekannt. Vielleicht — nichts. Der Fall, daß von den „Rögeren“ nichts anzubringen war, trat besonders bei den entlegeneren Dörfern des Gerichts Brilon z. B. Hoppeke und Bonkirchen häufig ein. Es heißt dann wohl in den Protocollen: nemo comparuit oder die testes sagen: „ihre Dörfer sein fromb.“ Noch in den Jahren 1750 — 1770 kommen aus allen genannten Dörfern, worin Pastores oder sacellarii fungirten, Berichte derselben über Vorladungen zum Freigerichte, die publicationes ex ambone, vor. Eben so Indizherren aus allen Dörfern.

Zuletzt machte der Frhr. v. Bocholz, Nachfolger der v. Meschede im Besitze der Herrschaft Almen, noch einen Versuch, die Jurisdiction des dortigen Freistuhls herzustellen, indem er in einer, bei dem Churfürsten Maximilian Franz eingereichten Klage vom 23. März 1789, über Holzdevastationen der Einsassen von Nehden, vorstellte, aus den Verhandlungen der früheren Zeit gehe hervor, daß das Freistuhlgericht zu

Almen zur Bestrafung der Holzexceffe, welche von Einwohnern der gedachten Dörfer verübt würden, competent sei. Die Freigerichte, seit sie der Reformation des Erzbischofs Diedrich gemäß abgehalten wurden (!!!) verdienten den Vorzug vor allen übrigen Gerichten, weshalb sie auch 1512 auf dem Reichstage zu Trier und Cöln der Erzbischof Philipp, vor dem Kaiser Maximilian, lebhaft in Schutz genommen und eine nochmalige Reformation derselben verheißen habe, welche auch erfolgt sei. Der Kaiser habe demnach schon 1512 die Freigerichte bestätigt. Dieselben seien daher durch die Reichsgefeze garantirt, auch seien sie durch die Erblandes-Vereinigung vi pacti bestätigt und müßten deshalb jetzt in ihrer Thätigkeit respectirt werden u. s. w. Die Vorstellung blieb jedoch für die intendirte Forstgerichtsjurisdiction in den Dörfern, welche nicht zu der sogenannten Herrschaft Alme, (Ober- und Nideralmen, Haus Bruch und Almerfeld) gehörten, ohne allen Erfolg. Die Gerichtsherrlichkeit der Junker zu Almen blieb auf die Grenzen ihres Patrimonial-Sammtgerichts, welches Diedrich Adam v. Meschede nach seiner Bescheinigung von 1736 auch eigentlich nur allein noch kannte, beschränkt und das Freistuhlsgericht gieng seinem unvermeidlichen stillen Tode entgegen.

Schließlich setzen wir noch eine Nachweise über den Umfang der Freigrasschaft Almen aus dem J. 1590 hieher. Sie lautet:

Verzeichnüs der Dörffer so für den Syndt des Stoels Haldinghausen und den freyen Stuel zu obern Almen gehörig. 1. Principal Wyndhausen, 2. Item Ober-Almen, 3. Nidern-Almen, 4. Haldinghausen, 5. Wulfferinghausen, 6. Annepen, 7. Tülen, 8. Neden, 9. Rattlinghausen, 10. Rösebecke, 11. Reffelde, 12. Desllingen, 13. Walberinghausen, 14. Deifferindhausen, 15. Weisfinghausen, 16. Hoppeke, 17. Messinghausen, 18. Buntkirchen, 19. Hemminckhausen, 20. Wewering-

hausen, 21. Deindhausen bey Rösenbecke, 22. Wenster, 23. Wülffte

Von den genannten Orten, die wir der Uebersichtlichkeit wegen mit Zahlen bezeichnet haben, sind die sub 2, 3, 7, 8, 9, 10, 16, 17, 18 und 23 noch jetzt bestehende Dörfer; die übrigen sind ausgegangene Orte, über deren Lage hier folgendes bemerkt wird ¹²⁾.

1. Wyndhausen lag nördlich von Almen, am Zusammenflusse der Netze und Alme, da wo es noch jetzt „am Wiingsen“ heißt. Der Ort kommt noch in einem Tauschvertrage von 1493 vor, wodurch die v. Meschede denselben gegen Güter zu Rösenbeck, von dem Kloster Bredelar erwarben. Die jetzige Provinzial-Almestraße führt da vorbei, wo der Ort gestanden haben muß. Die Gegend wird jetzt wieder cultivirt.

4. Halldinghausen lag etwa 15 Minuten weiter östlich an der Netze herauf, am linken Ufer derselben, westlich der Landstraße, welche von Almen nach Wünnenberg im Paderbornischen führt. Ein Theil der hier befindlichen großen Haide führt den Namen der „Hallinger“ Haide, und da wo sich diese zum Flußbette des Netzebaches abdacht, bezeichnen noch jetzt Mauerreste, welche von Schatzgräbern bis zur Unkenntlichkeit durchwühlt sind, so wie 4 Fischteiche und ein etwa 200 preussische Morgen großes Areal, welches früher sichtlich als Garten, Acker und Wiese benutzt worden, die Stelle, wo der Ort und die Kirche gestanden. Halldinghausen war nämlich sonst der Sitz eines eigenen großen Archidiaconats, dessen Kirche, aus unbekannten Ursachen, ganz eingegangen und deren Pfarrsprengel mit der nur eine halbe Stunde davon, weiter nach Süden, gelegenen Kirche zu Almen vereinigt ist.

¹²⁾ Die im Texte folgenden näheren örtlichen Nachweisungen verdanken wir meist einem Aufsatze des Herrn Pfarrers Kampshulte über Halldinghausen; in der Zeitschrift für westfälische Gesch. XX, 195.

5. Wulfferringhausen lag weiter östlich von Haldinghausen nach Bleiwäsche hin, da wo es noch jetzt „im Wülbringen“ heißt. Die Dertlichkeit ist insbesondere bezeichnet, durch die Benennung „der Keller.“ Daß hier früher eine Ansiedlung gewesen, scheint, außer der Volksage, auch noch dadurch verbürgt, daß die dortige Feldflur, die s. g. Lünsebeck, von der übrigen Niederalmener Flur durch einen Wald, den obersten, mittelsten und untersten Kotten, getrennt ist.

6. Annepen Der Ort wurde unter dem Namen Andepo vom Bischofe Meinwerk dem Kloster Abdinghof in Paderborn, welchem er auch den Archidiaconat Haldinghausen gab, (1031) geschenkt. Der Platz wo früher hier eine Kirche gestanden, wird noch die „änneper Kirche“ und der Grund worin sie lag, das änneper Thal genannt. Das alte Dorf muß schon frühe verlassen worden sein, denn das Güterverzeichnis des Klosters Böbeken (um 1400) nennt es schon villa quondam Andepe. Die Familie v. Westphalen, welche seit 1379 Stadt und Amt Wünnenberg in Pfandbesitz hatte, fieng zuerst wieder an, „den Leyberg“ zu colonisiren.

11. Keffelke, eine Stunde nordöstlich von Brilon, nahe bei Thülen. Das Dorf dieses Namens ist längst eingegangen. Die Besitzer der einzelnen Höfe sind meist nach Brilon, zu einem sehr geringen Theile in das nahe Dorf Thülen gezogen. Die dortige große Kapelle hatte ihren eigenen Kirchhof. Der Kapellan gehört zur Geistlichkeit in Brilon, von wo noch jährlich eine Prozession nach der Kapelle zieht, bei welcher sich seit mehreren Jahren wieder ein Bewohner, der zugleich Barriere-Empfänger ist, angesiedelt hat.

12. Detslingen. Es lag in dem alten Matfelde, östlich von Almen. Eine dortige Flurabtheilung heißt noch jetzt „bei der alten Kirche,“ wohin früher von Almen aus eine Prozession gieng, die in der alten Prozessionsordnung „ad vetus templum nach der alten Kirchen in daß Matfeld,“ genannt wird. Deslich von dieser Kirche lagen mehrere

einzelne Höfe, welche den gemeinsamen Namen: Dettlingen führten und sich später zu dem großen Dorfe Madfeld mit einer eigenen Pfarrkirche (früher Filiale von Haldinghausen) zusammengezogen haben. Die westlich von der „alten Kirchen“ sich zur Almener Feldflur herabziehende Thalschlucht, durch welche jetzt eine neue Straße von Bredelar nach Almen führt, heißt, im Gegensatz des alten Dettlingen, noch jetzt die „Westgrund.“

13. Walbringhausen, wahrscheinlich identisch mit Barmerinchusen, welches nach dem Güterverzeichnisse des Klosters Bredelar, ein Zubehör des Amts Wedene auf dem Matfelde war ¹³⁾.

14. Deifferinghausen. Es lag an der Hoppeke und wird in dem bei Wyinghausen schon angezogenen Tauschvertrage von 1493 genannt. Die v. Meschede traten für Wyinghausen unter anderen an Bredelar ab: „twe houelandes to Tiderinchusen vp der Hotbede; noch eine houelandes vp dem Matfelde bynnen der oislinger Feldmarke. Zu Tesserinchusen und im Matfelder Amte Widene besaß 1338 Herbord Slethrieme Arnsberger Lehngüter ¹⁴⁾.

15. Weissinghausen, lag, den Lehnssacten des Guts Almen zufolge, an der Stelle des jetzigen Guts Almersfeld.

19. Hemminghausen. Nach dem Güterverzeichnisse des Klosters Bredelar von 1416, hatte dasselbe einen „hoff to Hemynchusen vnd is wöste.“ Er gehörte mit Messinghausen und Bonkirchen zum Oberhose Beringhausen ¹⁵⁾.

20. Meweringhausen, lag nach den Lehnssacten des Guts Almen, in der Gegend des jetzigen Weilers Lohe oder Neumadfeld. Dasselbst war der Dickhof.

21. Deinkhausen bei Rösenbeck, war schon 1416

¹³⁾ Seiberß Quellen I. 154.

¹⁴⁾ Seiberß Urk. Buch II. 276.

¹⁵⁾ Seiberß Quellen I. 154.

eingegangen. Denn in dem Bredelar'schen Güterregister von diesem Jahre heißt es: „dat gud to Tidynchusen dat is woste.“ Es gehörte in dem Haupthof Beringhausen.

22. Wenster. Der Höhenzug zwischen den Quellen der Alme und Möhne heißt: Wenster. Es lagen dort zwei Höfe: Kneblinghausen und der Brockhoff, aus welchem letzten das Rittergut Bruch geworden ist. Die Bewohner von Kneblinghausen zogen nach Wülste, von welchem einige Häuser noch jetzt „im Wenster“ heißen.

Das Ergebnis der mitgetheilten Thatsachen ist nun folgendes:

1. Die Freigrafschaft Almen befaßt ihrem Umfange nach beiläufig die nordöstliche Hälfte des ehemaligen Gogerichts Brilon, einschließlich des Gerichts Madfeld. Der Gogreve zu Brilon nannte sich sonst: Richter zu Brilon, Girsbagen und Madfeld. Diese Hälfte des Briloner Gerichts ist sonst auch unter dem Namen des Niederamts bekannt. Die andere südwestliche Hälfte bildete das Oberamt und gehörte in den Vann der Freigrafschaft Astringhausen. Bei Beschreibung der letzten werden wir sehen, daß die Stuhlherren derselben auch Kefflike dazu rechneten, welches wohl daher kommen mochte, daß die Bewohner des eingegangenen Dorfs, theils nach Thülen, theils nach Brilon zogen und so die Freien desselben theils das Freigericht zu Almen, theils das zu Astringhausen besuchten, woran die Stadt Brilon eine geraume Zeitlang als Stuhlherr mitbetheiligt war. Die Stadt selbst, mit ihren von Außen hineingezogenen Hofesbesitzern rechnete sich zu keiner Freigrafschaft, seit ihr vom Erzbischofe Konrad 1251 ein Exemtionsprivileg gegen die Femgerichte dahin gegeben war: quod illud occultum iudicium quod vulgariter Vehma seu Vridinch appellari consuevit, nullo unquam tempore contra vos aut e vobis aliquem infra ipsum debeat opidum exerceri.

2. Die Stuhlherren der Freigrafschaft Almen be-

standen aus den Besitzern der dortigen adeligen Güter: Oberalmen (Haus Tinne), Niederalmen (Haus Meschede) und Brodthof (Haus Bruch) deren Namen uns aus dem Vorigen bekannt sind.

3. Die einzelnen Freigrafen, welche genannt werden, sind der Zeitfolge nach folgende:

1526 Heinrich Beckmann, auch Freigraf zu Medebach.

1569 — 1589 Johann Knipschild zu Medebach, auch Richter und Freigraf daselbst. Er nennt sich 1568, wo er zu Bigge Freigericht hielt, „verordneten Freigrafen des h. R. Reichs und der königl. Dingstadt zur Norderna, Graveschaft vnd Grund Alstinghausen“ ¹⁶⁾.

1608, Franz Eilhard.

1611, Franz Langschede Oberfreigraf zu Arnsberg. Er substituirt für sich den

Christian Voet, Richter zu Almen.

1641, 1672 Johann Wördehoff Landschreiber zu Arnsberg. Er war auch Hörde'scher Freigraf und wurde bei Erledigung der Oberfreigrafenstelle 24. Nov. 1642 committirt, den Stuhl zu Räden zu bekleiden.

1684, Friedrich Wulffersheim Gerichtschreiber zu Arnsberg, Richter zu Almen.

1686 — 1703, Konrad Röingh, zugleich Patrimonialrichter zu Almen, und Bürgermeister zu Räden.

1707, Dr. Johann Otto Wilthelm, auch Richter zu Almen und Bürgermeister zu Räden.

1764 — 1772, Wilhelm Anton Haver, auch Richter zu Almen und Advokat zu Brilon

1786, Hofrath Lange, Advokat zu Brilon.

4. Die Amtsthätigkeit der Freigrafen zu Almen, war im Ganzen eine sehr stille, weshalb von derselben bis

¹⁶⁾ Handschriftl. Nachrichten.

zum J. 1526 keine Urkunde Zeugniß giebt. Ihre Namen aus jener Zeit sind unbekannt. Auch in den folgenden Jahren war ihre Thätigkeit nur eine sehr locale, von welcher, ohne die seit 1590 aufbewahrten Gerichtsprotocolle, schwerlich eine Kunde auf uns gelangt sein würde.

5. Die Nachrichten über die Freistühle, welche in der Freigrasschaft gestanden, sind eben so dürftig. Nach der Ueberschrift des mitgetheilten Verzeichnisses der Orte, die vor den Send des Stuhls Haldinghausen und den freien Stuhl zu Oberalmen gehörig, aus dem J. 1590, ist man nicht mit Unrecht versucht anzunehmen, daß 1. Haldinghausen, wie es in frühester Zeit der Sitz eines großen Archidiaconats gewesen, auch die Hauptdingstätte der Freigrasschaft enthalten habe, deren Grenzen mit denen des Archidiaconats zusammenfallen. Das Verzeichniß datirt zwar erst aus dem Jahre 1590 und von Verhandlungen vor dem Stuhle zu Haldinghausen constirt nichts. Allein dies ist auch bis 1526 mit dem Stuhle zu Almen der Fall und jeden Falls geht aus dem Inhalt des Verzeichnisses hervor, daß es einer viel früheren Zeit angehört, weil außer Haldinghausen noch mehrere andere darin genannte Orte, damals längst nicht mehr existirten. Dazu kommt, daß ein Synodalprotocoll des Klosters Abdinghof vom 7. März 1600 ausdrücklich sagt: liberam sedem vulgo den Freyenstull zu Hellinghusen haben nobiles in inferiori et superiori Allm. Hienach scheint es unzweifelhaft, daß wenigstens ursprünglich der Haupt-Freistuhl der Freigrasschaft Almen zu Haldinghausen gestanden hat und wohl erst später, nach Zerstörung der Kirche und des Orts daselbst, mit den Bewohnern nach Almen übertragen worden ist. Eine solche Verlegung der uralten Malsstätten hatte zwar, wie bekannt, große Schwierigkeiten ¹⁷⁾, aber unüberwindlich waren sie nicht; wie die Beispiele des Stuhls

¹⁷⁾ Wigand Geme S. 69.

von Bane der vor das Jacobithor zu Soest, des von Deydwordinghusen der auf den Weddepot vor der Elverikspforte von Soest¹⁸⁾, des von Landau der nach Mengerlinghausen¹⁹⁾, und des von Kuvin-Affoldern bei Sachsenhausen, der nach Freienhagen verlegt wurde²⁰⁾, beweisen. Zudem hatte der Erzbischof von Cöln 1359 vom Kaiser Karl IV. das Recht erhalten, unbequem gewordene Dingstätten zu verlegen: dicta loca minus convenientia ad alia loca magis convenientia transponere²¹⁾. Zu einer solchen Verlegung des gewiß unbequem an der Grenze gelegenen Freistuhls von dem verlassenen Haldinghausen zu der nur eine halbe Stunde davon gelegenen Kirche in Almen, lag aber offenbar hinreichender Grund vor. Es scheint hienach, daß der Erzbischof von der ihm 1359 erteilten kaiserlichen Befugniß Gebrauch gemacht habe; denn allen vorliegenden Umständen nach muß die Verlegung gegen das Ende des 14. Jahrh. geschehen sein. Der Ort, wo der Haldinghauser Freistuhl gestanden, ist nicht mehr bekannt.

2. Der aus den Urkunden seit 1490 bekannte Freistuhl zu Almen stand links des Weges von Ober- nach Niederalmen, nicht weit von der obersten Papiermühle, am südlichen Abhange einer kleinen Schlucht und zwar unter einer Eiche — sub quercu — wo es noch jetzt „am freien Stuhle“ heißt.

Außerdem war auch in Nehden noch eine Dingstatt, denn am Walpurgis Abend 1344 (April 30.) bekundet Cord van Nehene Knape, daß er mit Zustimmung seines Sohnes Hermann, so wie seiner Brüder Johann und Gherd „dat holt gherichte tho nehene vnn al vnse leynwere van den

¹⁸⁾ Seiberts Urk.-Buch II. Nr. 886.

¹⁹⁾ Wigand Archiv I. 3. S. 61.

²⁰⁾ Daselbst I. 2. S. 103.

²¹⁾ Seiberts Urk.-Buch II. Nr. 752.

pothof tho nehene," seinem Sohne Johann gegeben und aufgelassen habe. Unter den Zeugen werden genannt: „Henrich van Almene, Nolde van Wolfte, Cord vnn Diric brodere de scilder, Wilhelm van Reyne brodere de scilder u. s. w.²²⁾ Die Familie v. Nehen war also damals noch im Besitze der gutherrlichen Rechte im Dorfe Nehden, welches im Plattdeutschen noch jetzt Nehen heißt. Als Guts herr hatte sie das Holzgericht und besaß auch den Pothof d. h. den Botdinghof, den Hof auf dem das Botding gehalten wurde. Dieses Botding oder Gericht scheint jedoch kein Freigericht, kein Freiding, sondern nur das Holzgericht gewesen zu sein, welches Cord van Nehen seinem Sohne Johann übertrug. Der Gutsbesitz dieser Familie wurde zersplittert. Im Jahre 1486 auf Gregorius (12. März) schenkte Johann van Hotpe (v. Hoppe) für seine und seiner Eltern Seele, dem St. Jacobs-Altar und dessen Bruderschaft in Brilon, seinen „hoiff to nehen gelegen, geheiten de poithoiff dar myne auldern den got genade in vortiden vypp gewont hauen.“ Der letzte der Familie: Johann v. Nehen, starb als Bürgermeister in Brilon. Den gutherrlichen Besitz in Nehden brachte die Familie v. Meschede zu Niederalmen an sich; also damit auch das Holzgericht. Ihre Nachfolger würden, zur Begründung ihrer Holzgerichtsbarkeit über die Kolonen, sich mit besserem Erfolge auf den Rechtstitel dieses Erwerbes, als auf den Besitz der freigerichtlichen Jurisdiction von Almen haben beziehen können.

²²⁾ Seiberh Urk.: Buch II. Nr. 685. Note 378.

A n l a g e.

Hegeformel des freien Gerichts.

Nach dem Orig. im Archive des Hauses Almen.

Ich frage off et dach vnd tidt sy, dath ic moge higen vnd ligen mins gned. heren vnd der Erberen Junderen van messchede er frige gerichte?

Id is woll dach vnd tidt, dat men mach higen vnd ligen mins gned. her. vnd der erberen Junderen van messchede er frige gerichte.

Ich hige lige myns gned. her. vnd Junderen van messchede er frige gerichte tho j tho ij tho iij vnd stelle des j ordel an dich ic. wes ic in duffem oppenen frigen gerichte solde gebeiden vnd verbeiden?

Riff worth, stridt worth, henforth feimant in des anderen achte gaen vnd werde dar tho gethogen vnd feimant dar in en degen vnd do et mith sinem gewonnen vorspreche vnd off we dem gerichte brocheftich worde, dath gerichte nicht er rume vnd he hebe einen gichtigen warman, de en van hir fore, das den rechten genoch sy

Ich vorbeide in duffem offenen higen vnd ligen gerichte, Riff worth, stridt worth, henne worth feiman in des anderen achte gaen vnd werde dar tho getogen mit rechte vnd feimant hir en degen vnd do et mit sinem gewonnen vorspreche vnd off we dem gerichte brocheftich worde, dath he des gerichte nicht en rume vnd hebe j gichtigen warman, de en van hir fore, das den rechten genoch sy

vnd stelle j ordel na dy ic off dath gerichte off gehiget sy, dath me dar moge vp richten tho rechte?

dath gerichte is so gehiget, dat men moge dar vp richten tho rechte vnd vorbeiden iderman vnrecht.

Handschrift aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts.